## **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 91-100

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

# Anlage 91.

## 23 ericht

des Berwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abanderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

(Anlage 41 Seite 327.)

Nachdem durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 neue Bestimmungen über die Berhaltniffe ber Arbeitgeber zu den Arbeitern und Betriebsbeamten, über die Arbeitsordnungen ze. erlaffen find und diefe Beftimmungen nach § 6 der Gewerbe-Ordnung (welcher lautet: bas gegenwärtige Gesetz findet feine Anwendung auf bas Bergwesen) feine birefte Anwendung auf bas Berggesetz für das Fürstenthum Birtenfeld vom 18. Märg 1891 finden können, sieht man sich zur Erlassung besonderer Bestimmungen zu letzteren veranlaßt und beantragt die Staatsregierung die Annahme und Einführung der in Anl. 41 enthaltenen Novelle zu gedachtem Berggesetze. Dabei bemerkt sie in den dem Provinzialrathe zugesertigten Motiven, diefelbe entspreche den in Preugen durch die Novelle jum Berggesete vom 24. Juni 1892 eingeführten Bestimmungen.

Der Ausschuß hat es versucht, die einzelnen §§ der Novelle durch eine Bergleichung mit den betreffenden Bestimmungen ber Gewerbeordnung zu prüfen. Er fand hierbei, daß bieselben ben §§ 134, 134a, 134b, 134c, 134d, 134e, 134f, 134g, 122, 123, 124, 124a, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 125, 120, 133a, 133b, 133c, 133d im Wefentlichen entsprechen und nur die für den Bergbau erforderlichen sachgemäßen Abande- | Abgg. Alfs, Dohm und Huchting.

rungen erfahren haben und sonach ihrem Zwecke unzweifel= haft entsprechen werden. Da bas Berggesetz für bas Fürstenthum Birfenfeld sich genau an das Breugische Berggeset anschließt, so fann es fich nur empfehlen, auch im Fürstenthum Birfenfeld die dazu in Breugen erlaffenen, in der Novelle enthaltenen Ergänzungen einzuführen, zumal ja auch die Bergpolizei zufolge Staatsvertrags mit Preugen im Fürstenthum Birfenfeld von den Preugischen Reviers beamten zu Roblenz gehandhabt wird und überhaupt der Aufficht bes Preußischen Oberbergamtes zu Bonn unterftellt ift.

Der Ausschuß ift nach biesen Erwägungen und der von ihm vorgenommenen Prufung in der Lage, dem Gut= achten des Provinzialraths entsprechend, den Gesetzentwurf zur Annahme im Ganzen empfehlen zu können und ftellt

## Antrag:

ber Landtag wolle bem Besetgentwurfe, betr. Die Abanderung einzelner Beftimmungen bes Berggefetes für das Fürftenthum Birfenfeld vom 18. Marg 1891 die verfaffungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Bei Feststellung bes Berichts fehlten entschuldigt die

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Röhler.

# Unlage 92.

## 28 ericht

des Verwaltungsausschuffes zur zweiten Lefung des Gesetzentwurfes, betr. die Abanderung einzelner Bestimmungen bes Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

(Anlage 41 Seite 327.)

Da der Landtag in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1893 ben obengenannten Gesetzentwurf in erster Lesung | feine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. angenommen hat, jo beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle bemfelben auch in zweiter Lefung

Namens des Verwaltungsausschuffes.

Der Berichterstatter.

Röhler.



# Anlage 93.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.

(Anlage 45 Seite 353.)

Der 24. Landtag hatte aus Anlag einer Betition ber Ortsarmenverbande Idar und Oberftein einen Gesetzentwurf, betreffend Abanderung des Art. 9 b des Gefetes über bas Armenwesen vom 28. März 1876 beschlossen, um auch die Berpflegungs= und Beilungstoften hulfsbedurftiger Idioten im Fürftenthum Birfenfeld bem Landarmenverbande gu überweifen. Die Staatsregierung hat jedoch Bedenfen getragen, diesen Besethentwurf zu publiziren, weil der Provingialrath über benfelben noch nicht gehört war.

Der zur Zeit vorgelegte Gesetzentwurf über benfelben Gegenstand entspricht nun nicht nur bem damals vom Landtage einstimmig ausgesprochenen Wunsche; er geht noch weiter und überweist dem Landarmenverbande die Kosten der gesammten Fürsorge für hülfsbedürftige Beiftesfranke und Idioten, und ber jum Schute ber öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Magregeln.

Der Ausschuß glaubt diese Ausdehnung nur empfehlen zu können, zunächst, weil die Rosten für die Geistes= franken und die Idioten, wenn sie einmal von der Armen-kasse übernommen werden müssen, meist erheblich sind und daher weit leichter von dem größeren Berbande getragen schuldigt bei Feststellung des Berichts).

werden, wie von dem kleinen Ortsarmenverband; bann aber auch der Gleichmäßigfeit in der Gesetgebung halber.

Sind diese Roften im Berzogthum den Amtsverbanden überwiesen, fo fann auch im Fürstenthum Birfenfeld bie lleberweifung auf den Landarmenverband erfolgen.

Sat sich auffallenderweise ber Provinzialrath auch in seiner Mehrheit gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erflärt, so ist dabei doch zu erwägen, daß solches nur mit einer Stimme Mehrheit geschah und daß zwei Mitglieder in der Sitzung fehlten, welche vorausfichtlich für die Borlage gestimmt haben würden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat aber noch außerdem ben Borzug, daß er eine alte Streitfrage beseitigt und fortan die bedürftigen Geisteskranken nicht nur so lange fie für heilbar gelten, sondern auch nachdem ihre Unbeilbarteit festgestellt ift, der Fürforge des Landarmenverbandes verbleiben.

Der Ausschuß stellt dementsprechend ben Antrag:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter. Köhler.

# Anlage 94.

Bericht

bes Berwaltungsausschuffes zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abanderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.

(Unlage 45 Seite 353.)

Nachbem ber Landtag in feiner Sitzung vom 14. Degember 1893 den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abanderung bes Gesetzes über bas Armenwesen vom 28. Märg 1876 in erfter Lejung angenommen hat, beantragt der Ausschuß:

ber Landtag wolle bemselben auch in zweiter Lefung feine verfaffungsmäßige Buftimmung er-

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Köhler.



# Anlage 95.

## Bericht

des Berwaltungsausschusses, betreffend die Petition der nicht angestellten katholischen Lehrerinnen um Gehaltserhöhung und Anftellung.

In der Petition wird ausgeführt, daß das jetige Gehalt der nicht angestellten katholischen Lehrerinnen laut Gesetz vom 21. Januar 1885 Ziff. 2 (Gesetzbl. Bb. XXVII S. 147 Art. 45a § 3) nur 600 M betrage und nach Bestimmung des Oberschulkollegiums auf 700 M erhöht werden fönne, daß ferner nach demfelben Gesetze eine Lehrerin erst nach dem 8. Dienstjahre angestellt werden fonne und dann noch 5 Jahre warten muffe, bevor fie in den Besitz der ersten Alterszulage gelange, diese also erst nach zurückgelegtem 13. Dienstjahre erhalten fonne. Die Betenten bitten baber um eine Gehaltserhöhung auf 900 M nebst freier Wohnung und um Anstellung nach zurückgelegtem 5. Dienstjahre, fo daß dieselben nach gurück-

gelegtem 10. Dienstjahre in ben Befitz ber erften Alterszulage gelangen würden.

Bom Ausschuffe murbe allseitig anerkannt, daß eine baldthunliche Aufbesserung gedachter Stellen, namentlich in Bezug auf eine frühere Inbesitznahme der Alterszulagen, Berückfichtigung finden möchte, daß diese dann selbstredend auch für die evangelischen Lehrerinnen gur Unwendung fommen muffe.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

die Betition der Großherzoglichen Staatsregierung gur Prüfung gu überweifen. Company of the second

Die Abgeordneten Suchting und Ruckens fehlten entschuldigt bei Feststellung des Berichts.

Namens des Verwaltungsausschuffes.

Der Berichterstatter.

Benefe.

# Anlage 96.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gefetes für bas Berzogthum Oldenburg, betreffend die Berichtstoften, sowie die Bebühren ber Beugen und Sachverständigen, nebst Begrundung mit bem Antrage zugeben:

> ber Landtag wolle bem Entwurf feine verfaffungsmäßige Buftimmung ertheilen.

Oldenburg, 1893 Dezember 29.

Staatsministerium.

Janjen.

Mener.

## Rebenanlage zu Anlage 96.

## Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskoften, sowie die Gebühren der Beugen und Sachverftändigen.

#### I. Gerichtskoften.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

kosten, soweit nicht die Reichsgesetze Anwendung finden, nur nach den Borschriften Dieses Gesetzes erhoben.

Artifel 2.

In den gerichtlichen Angelegenheiten werden Gerichts | Die §§ 4 bis 7, 16, 17 des Gerichtskostengesetzes



für das deutsche Reich sowie die Bestimmungen desselben (§§ 9ff.) über die Werthsberechnung finden auf die nach ben Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung.

Bei Alten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ift die gum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung bes Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der

Berichtsgebühren maßgebend.

#### Artifel 3.

Die Gerichtstoften sind von Demjenigen zu entrichten, auf beffen Untrag ober in beffen Intereffe von Umtswegen eine gerichtliche Handlung vorgenommen ift.

Sind mehrere zur Zahlung von Gerichtskoften Berpflichtete vorhanden, fo haftet jeder für den ganzen Betrag

berfelben.

## Artifel 4.

Die baaren Auslagen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 79 und 80 des Berichtskoften= gesetzes für das deutsche Reich erhoben.

## Artifel 5.

§ 1. Die Stundung und Erlaffung von Gerichtsfosten sowie die Ginziehung und Berrechnung der Gerichts= fosten bleibt der reglementaren Beordnung überlaffen.

§ 2. Die Beitreibung rudftandiger Gerichtstoften er-

folgt im Berwaltungswege.

## Artifel 6.

Die Gerichte find befugt, bevor fie auf einen Antrag eingeben, wegen Bahlung der dadurch veranlagten Gebühren und Auslagen von jedem außerhalb des Großherzogthums wohnenden und wegen der Erstattung der Auslagen auch von dem im Großherzogthum wohnenden Antragfteller einen Rojtenvorschuß zu verlangen.

## Artifel 7.

Werden kostenpflichtige Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten veranlaßt, jo haftet derfelbe auch nach beendigtem Auftrage mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Bahlung ber durch ben Antrag erwachsenen Bebühren und Auslagen.

## 2. Befondere Beftimmungen.

#### Artifel 8.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nicht weiterhin besondere Gebühren bestimmt find,

1. für eine Berfügung . . . . . . . . . 1 M 30 & 2. für ein Protofoll für den erften Bogen . 1 " 50 "

für jeben angefangenen ferneren Bogen . 1 " - "

### Artifel 9.

Es werden erhoben:

1. für ein Schreiben an eine Behörbe bes Großherzogthums . . . . . . . 2 M - &

2. für ein Schreiben an eine fremde ober an eine höhere Behörde . . . . . . 3 "

## Artifel 10.

Es sind ferner zu erheben:

a) für die Beglaubigung einer Abschrift 1 M, und wenn die Abschrift über einen Bogen beträgt, für jede fernere

Seite der Betrag von 10 s; b) für jede sonstige Beglaubigung und gerichtliche Bescheinigung . . . . 1 M - 3

e) für die Beidrückung eines Siegels . - " 50 "

### Artifel 11.

Gine Gebühr von 1 M ift zu erheben: a) für Ginficht ber Berichtsaften,

b) für die Rudgabe eines Schriftstudes.

## Artifel 12.

Für jede nicht durch die Post erwirfte Behändigung eines Schriftstückes ift ber Betrag von 30 & zu erheben.

#### Urtifel 13.

Für Entscheidungen in der Beschwerdeinstang mit Gin= schluß des vorangegangenen Berfahrens ift, falls die Be= schwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, eine Gebühr von 5 M zu erheben. Falls die Beschwerde nur zum Theil zurückgewiesen wird, ist diese Gebühr von dem Beschwerdegericht angemessen zu theilen.

Wird eine Beschwerde por ber Entscheidung gurud-

genommen, fo wird eine Gebühr nicht erhoben.

## Artifel 14.

Es werden erhoben:

1. für die Beurfundung eines Bertrages ober einer ein= feitigen Berpflichtung, einer lettwilligen Berfügung ober ber Sinterlegung einer lettwilligen Berfügung fowie einer Verfteigerung von Grundstücken oder Schiffen bas Doppelte der Gebühr des Artifels 8, Biffer 2;

2. für die Beurfundung einer Chestiftung, einer Guter= übertragung ober eines Erbvergleichs bas Dreifache

der Gebühr des Artifels 8, Biffer 2;

3. für die Rudgabe einer lettwilligen Berfügung ein= schließlich der Beurkundung, sofern dieselbe nicht mit der Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Ber-

schließlich aller Nebengeschäfte bei einem Nachlasse,

a) bis zum Betrage von 1000 M ein-

### Artifel 15.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung einschließ= lich aller Nebengeschäfte wird dieselbe Gebühr, wie zu Artifel 14 Biffer 4, erhoben; für die Ausstellung einer erganzenden Erbbeicheinigung in Gemäßheit des Artifels 8 bes Gefetes vom 3. April 1876, betreffend Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, werden brei Behntheile diefer Gebühr erhoben.

## Artifel 16.

Für die öffentliche Beurkundung einer Versteigerung beweglicher Sachen oder einer Berheuerung durch einen Bergantungs-Protofolliften wird erhoben:

1. bei Berfteigerungen beweglicher Sachen, wenn ber Erlos mehr als 100 M beträgt bei einem Erlöse bis 200 M ein= schließlich . . . . . . bei einem Erlöse von mehr als 200 M

bis 300 M einschließlich . . , . . für jebe fernere auch nur angefangene  $100 \ \mathcal{M}$  . . . . . . . . . . . .

2. bei Berheuerungen nach bem Gesammtbetrage ber für die ganze Berheuerungszeit bedungenen Seuergelber: bei einem Betrage bis zu 200 M ein=

jchließlich . . . . . . bei einem Betrage von mehr als 200 M bis 300 M einschließlich . . . . . bei einem Betrage von mehr als 300 M bis 400 M einschließlich . . . . . für jede fernere auch nur angefangene 

## Artifel 17.

Für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich ber Eintragung in das Protestregister werden erhoben

a) bei einem Wechselbetrage bis 200 M 200~M bis 500~M einschließlich . . 2~,...

e) bei einem Wechselbetrage von mehr als 500 M für jede auch nur angefangene 

#### Artifel 18.

§ 1. Für die gesammte Thätigkeit der obervormundschaftlichen Behörde find während der Dauer der Bormundschaft oder Kuratel für jedes auch nur angefangene Rechnungsjahr an Gebühren zu berechnen:

1. in rechnungspflichtigen Sachen, wenn bas Bermogen

der Pupillen oder Kuranden beträgt:

3 600 M bis 5000 M einschl. 6 M - & 5 000 % tils 5 000 % ethiqit. 6 % — 3
5 000 % tils 5 000 % ethiqit. 6 % — 3
7 500 , , , 11 000 , , , 9 , — , ,
11 000 , , , 15 000 , , , 12 , — ,
15 000 , , , 25 000 , , , 15 , — ,
25 000 , , , 40 000 , , , 20 , — ,
40 000 , , , 70 000 , , , 25 , — ,
70 000 , , , 15 000 , , , 30 , — ,
105 000 , , , 150 000 , , 35 70 000 " " 105 000 " " 105 000 " " 150 000 " " 35 " — Die ferneren Werthflaffen fteigen um je 50 000 M, und die Gebühren um je 5 M;

2. in nicht rechnungspflichtigen (nachweisungspflichtigen)

Sachen die Salfte ber Gebühr unter 1.

§ 2. Befreiung von Gebühren und Auslagen findet statt, wenn das verwaltete Bermogen den Betrag von 3600 M nicht übersteigt.

### Artifel 19.

In Grundbuchsachen werden erhoben:

1. für ein Protofoll die im Artifel 8, Biffer 2 an-

gegebene Gebühr.

Enthält jedoch bas Protofoll bie Auflaffung eines Grundstückes im Werthe von über 150 M und wird nicht die Ausfertigung einer gerichtlichen ober notariellen Urfunde oder eines von einer Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protofolles über das der Auflaffung zu Grunde liegende Richtsgeschäft beigebracht, fo ift die im Urtifel 14, Biffer 1 angegebene Bebühr zu erheben. Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf bas Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Rebengeschäfte feine Gebühren erhoben.

2. Für jede endgiltige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchblattes und alle dabei vorkommenden Rebengeschäfte werden erhoben von einem

a) bis zum Betrage von 150 M ein= 1 M - 18 c) ,, ,, 300 ,, ,, 500 ,, d) ,, ,, 500 ,, ,, 500 ,, ,, 500 ,, ,, 750 ,, ,, 1000 ,, f) für jede fernere, auch nur angefangene 2 ,, 50 ,,

1000 M . . . . . . . . . . . . 3. Für jede Eintragung von Beränderungen aller Art, Bormerfungen und Berfügungsbeschränfungen in die II. und III. Ab= theilung, einschließlich der dabei vortommenden Nebengeschäfte, die Sälfte der unter Biffer 2 erwähnten Gate, jedoch nicht über 5 M.

4. Für die Gintragung eines Bormerfes über die Einleitung der Zwangsvollstreckung oder die Erkennung des Konkurses . . 1 " 20 "

5. Für die Ertheilung und Erneuerung eines Sypotheten= oder Grundichuldbriefes, ein= schließlich der dabei vorkommenden Rebengeschäfte, die Salfte der Gintragungstoften (Ziffer 2), jedoch nicht über 5 M.

6. Für die Ertheilung eines Zinsquittungs-bogens zu einer Grundschuld und für

jede Erneuerung eines folchen a) für Grundschulden bis 1000 M ein-

b) für Grundschulden bis 5000 M ein= 

Summe von 5000 M . . . . . - ,, 50 ,, 7. Für jede Löschung und alle dabei bor= tommenden Nebengeschäfte die Balfte der

für die Eintragung beftimmten Gage, jedoch nicht über 2,50 M

8. Für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblatts oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 M, für die folgende Seite 50 S, jedoch nicht über 5 M; insoweit in die II. und III. Abstheilung nichts eingetragen ist, kommt hiersfür die Beglaubigungsgebühr nicht in Besrechnung.

9. Für die Einsicht eines Grundbuchblattes — M 50 3
10. Für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist . . . . . . . . . 1 M 50 3

11. Für die erste Anlegung eines Grundbuchs blattes, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Arstikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke

a) bis 500  $\mathcal{M}$  einschließlich . . . . 1  $\mathcal{M} - \mathcal{S}$ b) bis 1000  $\mathcal{M}$  einschließlich . . . . 1  $\mathcal{M}$  50  $\mathcal{S}$ 

## Artifel 20.

Die im Artikel 19 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 erwähnten Gebühren werden nur einmal erhoben, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgericht auf mehrere Grundbuchblätter zur Gesammthaft eingetragen ist.

#### Artifel 21.

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Chemanns am Eingebrachten seiner Chefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder;

2. die durch eine Auflassung veranlaßte Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks von einem Grundbuchblatt
zu einem anderen und die dabei nothwendig werdende Ucbertragung der Einschreibungen, mit welcher das abund zuzuschreibende Grundstück belastet ist, sowie die Schließung eines Grundbuchblattes;

3. die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, welche badurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§ 18 der G.-B.-O.)

übergeht.

#### Artifel 22.

Die Bestimmungen im Artikel 19 sinden entsprechende Anwendung auf die Eintragungen in das Schiffspfandsregister und in den Meßbrief nach Artikel 1 ff. und Artikel 10 ff. des Gesetzs vom 3. April 1876, betreffend Berpfändung von Schiffen 2c.

#### Artifel 23.

Für eine Berhandlung, welche die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderbstelle, sowie die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zu einer Grunderbstelle betrifft, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 M berechnet.

## Artifel 24.

Für die bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte, einschließlich aller Nebengeschäfte, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Eintragung einer Aftiengesellssichaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aftien oder einer Gesellschaft mit besichränkter Haftung in das Handelssregister dessenigen Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat . 20 M — &

d) für die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung die Hälfte der zu a-e ans gegebenen Gebühr.

## Artifel 25.

Für die Aufnahme eines Vermögensverszeichnisses sind zu erheben bei einer Aftivs Masse:

#### Artifel 26.

Die Hinterlegungsgebühr (einschließlich ber Gebühr für die Wiederauszahlung oder Rücklieserung des Hinterslegten) beträgt

a) für Geldsummen (in baarem Gelde oder in Werthpapieren) oder Kostbarkeiten 60 & für jede volle 100 M des Betrages oder des geschätzten Werthes, jedoch nie unter 1 M;

b) für eine Urfunde 3 M.

#### Artitel 27.

Auf Provokationen wider unbestimmte Gegner findet der § 44 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich (nach der Aenderung in dem Reichsgesetze vom 29. Juni 1881) entsprechende Anwendung.

#### Artifel 28.

In bem Berfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen werden erhoben:

1. für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens über einen Antrag auf zwangsweise Eintragung

einer Spothet: zwei Behntheile ber im § 8 bes Gerichtstostengesetes für das Deutsche Reich beftimmten Gebühr:

2. bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken und

a) für das gesammte Berfahren bis zur Bertheilung der Raufgelder: die im § 8 des Gerichtskoften= gesetzes für das Deutsche Reich bestimmte Be-

b) für das Bertheilungsverfahren: fünf Behntheile

derfelben Gebühr;

e) für die Ertheilung des Zuschlages: ein Zehntheil

derfelben Gebühr;

3. für die Zwangsverwaltung bei jeder Rechnungs= legung nach der Brutto-Einnahme: das Doppelte berfelben Gebühr;

4. für die Burudweisung eines Antrages auf Zwangs= versteigerung oder Zwangsverwaltung: zwei Zehn-

theile berfelben Gebühr.

Wird das Zwangsverfteigerungsverfahren vor der Erlaffung des Broflams eingestellt, fo werden zwei Behntheile der gedachten Gebühr erhoben.

In der Beschwerdeinstanz fommen die §§ 45 und 46 bes Gerichtstoftengesetes für das Deutsche Reich gur ent=

sprechenden Unwendung.

## 3. Befreiung von Gerichtetoften.

#### Artifel 29.

Bon der Zahlung von Gebühren find befreit, auch wenn die Deutschen Procefordnungen Anwendung finden:

1. in allen gerichtlichen Angelegenheiten:

a) der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Unftalten und Raffen.

Dem Staate stehen gleich ber Reichsfiskus jowie in Angelegenheiten ber Militairverwaltung die Röniglich Preußischen Behörden.

b) die Oldenburgische und Jeversche Ersparungs= taffe jowie die Ersparungstaffen der politischen

Gemeinden;

c) die Wittmen-, Baisen- und Leibrentenkaffe;

d) die Oldenburgische Brandkaffe; e) die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Baifen der evangelischen Bolfsschullehrer;

2. in streitigen Rechtssachen:

a) die Rirchen, wenn der Rechtsftreit das zu den Fonds gehörige Bermögen betrifft und nicht lediglich das zeitige Interesse bersenigen berührt wird, welchen die Nutjung des betreffenden Bermogens für ihre Berfon zufteht;

b) die milben Stiftungen.

### Artifel 30.

Die im Artikel 29 gedachte Befreiung erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen mit Ausnahme der Schreib= gebühren, der Poftgebühren und der Zuftellungsgebühren, welche wie die Gerichtsgebühren zu behandeln sind.

#### Artifel 31.

Alle sonstigen bisher bestandenen Rostenfreiheiten werden aufgehoben. Es bleiben jedoch in Kraft die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Rechtssachen ober gerichtliche Sandlungen Koftenfreiheit vorgeschrieben ift.

Unberührt bleibt ferner die Befreiung von baaren Muslagen, soweit fie bem Reichs-Militarfisfus auf Grund ber Berordnung bom 5. September 1867, betreffend Die Ausführung des Artifels 61 der Berfaffung des Nordbeutschen Bundes, in Gemäßheit Preußischer Borschriften zusteht.

## II. Gebühren der Zeugen und Sachverftändigen.

Artifel 32.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverftändige vom 30. Juni 1878 findet auf alle Fälle Un= wendung, in benen Beugen ober Sachverständige von ben Berichten vernommen werden.

## III. Schlußbestimmung.

Artifel 33.

Aufgehoben werden:

1. das Gefet für das Bergogthum Oldenburg, betreffend die Gebühren in burgerlichen Rechts- und in Strafsachen vom 28. Juni 1858, nebst den hierzu später erlaffenen Gesetzen, soweit nicht die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Sachen in dem früheren Berfahren fortgeführt werben;

sowie ferner für das herzogthum Oldenburg: 2. Artifel 7 § 1, Sat 3 und 4 bes Gefetes für bas Großherzogthum vom 18. April 1864, betreffend die Gin= führung des allgemeinen Deutschen Handelsgesethuchs;

3. das Gefet für das Großherzogthum vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Umtsgerichte für Eintragungen bei Berpfandungen von Schiffen und für Ertheilung von Erbbescheinigungen;

4. Artifel 104 bes Gesetzes für bas Großherzogthum vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung

in das unbewegliche Vermögen 2c.

Das zur Ausführung diefes Gefetes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dasselbe in Rraft tritt, erfolgt im Berordnungswege. Auf dieselbe Beise können etwaige Unvollständigkeiten und Zweifel über die Auslegung diefes Befetes durch erganzende Vorschriften gehoben werden.

## Begründung.

Als im Sahre 1879 mit den das Gerichtsverfahren betreffenden Reichsgesegen bas Gerichtstoftengeset für bas deutsche Reich in Kraft trat, lag es nabe, eine Revision | wurde aber damals davon abgesehen, und eine vollständige

unserer Gebührenordnung vom 28. Juni 1858 und ber bagu erlaffenen späteren Bestimmungen vorzunehmen. Es



Neubeordnung bes ber Landesgesetzgebung verbleibenden Gebührenwesens vorbehalten, um sie — soweit solches nach dem Reichsgesetze sich bewähren sollte — später unter Anwendung des Shiftems der Pauschgebühren vorzunehmen. Eine besondere Veranlassung hierzu ist nunmehr hervorgetreten mit der annähernd vollendeten Einführung der Grundbuchgesetzgebung, indem damit die der Staatsregierung gegebene Ermächtigung erlischt, für die Grundbuchsachen einen provisorischen Kostentarif aufzustellen. (Bgl. Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1882, betreffend Abanderung der Art. 19, 20 Abs. 1, 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigensthumserwerb 2c. — (Ges. S. Bd. 26, Seite 184 und 185 —). Der vorliegende Gesetzentwurf foll die bestehenden, die Gerichtskosten betreffenden Bestimmungen, soweit dieselben neben dem Gerichtskostengesetz für das deutsche Reich in Rraft geblieben find, zusammenfassen und bem System bes Reichsgesetzes anpassen, ohne neue Bestimmungen zu treffen, oder die bestehende Sohe der Gebühren (abgesehen von einigen Ausnahmen) wesentlich zu verändern.

Die übrigen durch das oldenburgische Gesetz vom 28. Juni 1858 betroffenen Gebühren sind dabei einer Prüfung unterzogen, um die gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes und aller dazu später erlassenen Bestimmungen zu ermöglichen, und ist über das Ergebniß dieser Prüfung

das Folgende zu bemerken:

1. In Betreff der Gebühren der Bevoll= mächtigten:

Wiederholt haben die Rechnungsfteller um gesetliche Regulirung ihrer Gebühren petitionirt, und auch dem XXIV. Landtag hat noch eine folche Petition vorgelegen, welche mit bem Schreiben des Landtags vom 23. Februar 1891 der Staatsregierung zur Prüfung übergeben ift (Verhandlungen des XXIV. Landtags, Anlagen Seite 896). Dem Ansuchen der Rechnungsfteller tann aber nicht entsprochen werden. Das Geschäft der Rechnungssteller unterliegt der Reichsgewerbeordnung und es ist hiernach (efr. § 72) die Aufstellung einer gesetlichen Tage für ihre gewerblichen Dienstleistungen nicht als zuläffig zu erachten. Es muß daher dem Gerichtsgebrauch überlaffen werden, die Entschädigung der Rechnungsfteller für ihre Dienstleiftungen festzustellen, wie dies z. B. ähnlich bei den Konkursver-waltern der Fall ist. Wenn demnach thatsächlich schon längst die Gebührenordnung von 1858, soweit sie die Gebühren der Rechnungssteller betrifft, aufgehoben ift, so steht doch nichts entgegen, wenn die Gerichte dieselben auch noch weiterhin als angemessen in Anwendung bringen wollen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1858 über die Gebühren und Auslagen der Rechtssanwälte betreffen nur deren Bertretung in Civilsund Strasprozessen und sind insosern ersetzt durch die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte. Sie konnten deshalb direkt nur noch in denzenigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit in Frage kommen, welche den Landesgesehen unterlagen, wie z. B. dem Zwangssvollstreckungsversahren in Immobilien (vergl. § 31 Albs. 2 der Reichsschehührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879) und waren analog auf die sonstige

Unlagen. XXV. Landtag.

Berufsthätigkeit der Anwälte auszudehnen. Wenn nun die Gebührenordnung von 1858 ganz aufgehoben wird, so bleibt für die Rechtsanwälte nur das Reichsgeset bestehen und ist damit von selbst gegeben, daß dasselbe auf ihre ganze übrige Berufsthätigkeit in entsprechender Weise anzuwenden ist.

3. Das Geset vom 28. Juni 1858 enthielt keine Bestimmung über die Bestreiung von Gerichtskosten. Will man aber die geltenden Vorschristen über die Gerichtskosten allgemein und erschöpsend regeln, muß diese Regelung sich auch auf die Gebührenfreiheiten erstrecken, zumal gerade bei diesen der Mangel ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen in der Prazis vielsach empfunden ist. Im Näheren wird auf die Begründung zu den Artikeln 29—31 des Gesehentwurfs Bezug genommen.

4. Die Gebühren der Zeugen und Sachversftändigen sind als besonderer Abschnitt des Gesetsentwurfs, wie auch bereits das Gesets vom 28. Juni 1858 die Borschriften darüber enthielt, beibehalten und lediglich mit den entsprechenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung in Einklang gebracht. (Bergl. Arstikel 32 des Gesetentwurfs.)

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Der Artifel 1 foll von vornherein die Tragweite des Gesetzes flar darlegen. Außer den Reichsgesetzen, welche zunächst zur Unwendung kommen mussen und welche überall, wie durch den Rebenjat ausgedrückt wird, den Bor= rang vor diesem Gesetze haben, sollen fortan nur noch die Beftimmungen dieses Gesetzes für alle bei den Gerichten porfommenden Gerichtskoften maggebend fein. Alle bis= herigen, die Gerichtstoften betreffenden Gefete und Berordnungen werden daher, auch soweit sie nicht in dem Schlußartifel ausdrücklich namhaft gemacht find, durch dieses Gesetz aufgehoben. In dieser Beziehung sowie auch in einigen anderen Bestimmungen hat sich der Entwurf bas Gefetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Berwaltungsfachen (Gesetsfammlung Band 21, Seite 287), zum Borbilde genommen. Der Artifel 1 will aber auch jum Ausbruck bringen, daß die Beftimmungen biefes Gesetzes in den Fällen, die an sich unter die Reichsgesetze fallen würden, zur Anwendung kommen sollen, falls und soweit die landesgesetliche Regulirung zugelassen ift. Daraus folgt, daß die Bestimmungen über die Befreiung von Ge= richtstoften in allen gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

In Betreff der Terminologie ist zu bemerken, daß der Ausdruck "Gebühren" stets nur für die Gebühren im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß aller zu den baaren Auslagen zu rechnenden Pöste, gebraucht wird, der Ausbruck "Gerichtskoften" die "Gebühren" und die "Auslagen" befaßt.

Bu Artifel 2.

Der Artikel 2 verfolgt die Tendenz, sich möglichst eng an das Reichskostengeset anzuschließen, so daß dieses Geset gewissermaßen nur als eine Ergänzung desselben anzuschen ist. Der Entwurf ist hierin dem Beispiele

Preußens gefolgt. Die angezogenen Bestimmungen bes Reichskoftengesetes find allgemeiner Natur und durchaus zweckmäßig. Wenn in dem Absat 2 bezüglich der ftempel= pflichtigen Afte die besondere Bestimmung getroffen ift, daß die nach dem Stempelgeset vom 9. Oktober 1868 Artifel 11 ff und dem Gesetz vom 18. März 1876, be= treffend Abanderung des Stempelgesetes, vorgeschriebene Werthsberechnung auch bezüglich der Gebühren maßgebend fein foll, so ist der Entwurf darin ebenfalls dem Borbilde Breugens gefolgt. Die Zwedmäßigkeit diefer Ausnahmebestimmungen bedarf feiner weiteren Begrundung.

## Bu Artifel 3.

Diefer Artikel will in möglichst fnapper Form Beftimmung über die Berpflichtung gur Rostentragung treffen. Im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welche fich dieses Gesetz hauptfächlich bezieht, werden die Gerichte in der Regel nur auf Antrag thätig, und es ist daher in der Natur ber Sache begründet, daß Derjenige, welcher die Sulfe des Gerichts in Anspruch nimmt, auch für die hier= durch veranlaßten Rosten auffommen muß. Es bestimmt daher auch der Artifel 20 der Gebührenordnung von 1858:

§ 1. "Die Gebühren sind von Demjenigen zu ent= richten, auf beffen Antrag eine gerichtliche Verfügung erlaffen ober ein sonstiger gerichtlicher Aft vorgenommen

ober eine Ausfertigung geschehen ift."

Die Gebührenordnung von 1858 hat hierbei aber ben Fall nicht mit betroffen, wo die Berichte von Umts = wegen thätig werden müffen. Diesen Fall hat der Ent-wurf gleichzeitig berücksichtigt nach dem Vorbilde des Breufischen Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtstoften vom 10. Mai 1851, wo es im § 10 heißt:

"Die Gerichtstoften werben Denjenigen in Rechnung geftellt . . . . , welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Unspruch genommen haben, oder in deren Interesse

basselbe von Amtswegen eingeleitet ift."

Die Bestimmung des 2. Absațes stimmt wörtlich mit bem Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Berwaltungssachen, überein, enthält aber auch in Betreff ber Gerichtskoften nichts Neues. Schon die Justizkanzlei = Bekanntmachung vom 25. Februar 1842 (Dibenb. Gefetsfammlung Bb. X S. 51) hatte bestimmt, daß, wenn Berhandlungen für mehrere Personen gemeinschaftlich bei Gericht stattfänden, jede dieser Personen für alle durch solche Verhandlungen verursachte Rosten verhaftet sei. Die Gebührenordnung von 1858 enthielt feine ausbrückliche Bestimmung hierüber. Es war deshalb zwar zweifellos, daß mehrere Personen, welche gemeinschaftlich denfelben Untrag ftellen (3. B. mehrere Erben, welche zusammen ben Antrag auf Publifation eines Teftaments bezw. Aufftellung einer Erbbescheinigung ftellen), solidarisch für die Kosten verhaftet seien. Nicht gang ohne Zweifel erschien es aber, ob, wenn mehrere Bersonen bei einem Afte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betheiligt seien, ohne weiteres jeder der Betheiligten in solidum für die Kosten hafte, oder ob nicht vielmehr nur Der hafte, welcher den Antrag auf Aufnahme des Afts bei dem Gericht gestellt habe. Um diesen Zweifel zu beseitigen, wurde auf Berfügung des Staatsministeriums vom vormaligen Appellationsgericht unterm 31. Januar 1866 ans geordnet, daß ohne weiteres in allen Fällen, wo ein Aft der freiwilligen Gerichtsbarkeit von mehreren Personen vollzogen werde, diese solidarisch für die Kosten zu haften Diefe Auslegung ber bestehenden gesetzlichen hätten. Normen wurde mit der Erwägung begründet, daß nicht blos Derjenige, welcher von mehreren Personen, die einen gerichtlichen Aft vornehmen wollen, zufällig beim Gericht den Antrag auf Aufnahme des Afts ftelle, als Antrag= steller im Sinne des Artifels 20 der Gebührenordnung von 1858 angesehen werden fonne, sondern daß auch die übrigen Interessenten, welche ja mit vor Gericht erscheinen, und dadurch stillschweigend ebenfalls die Aufnahme beantragen, als Antragfteller behandelt werden mußten. Bei diesem Zustande ift es seitdem geblieben. Der Entwurf ändert hieran nichts und hat namentlich auch davon abgesehen, eine ausdrückliche Bestimmung im Sinne der obengedachten Verfügung vom 31. Januar 1866 in das Gefet aufzunehmen, indem davon ausgegangen ift, daß die Interpretation der früheren Bestimmungen auch diesem Geset gegenüber sich nicht andern werde.

Ein Fall bedarf jedoch noch besonderer Erwähnung. Wenn Jemand, der nach den unten folgenden Beftimmungen (Artifel 29ff.) das Privilegium ber Roftenfreiheit besitt, mit einem Andern, ber biefes Privilegium nicht hat, ein gerichtliches Geschäft abschließt, so ist dieser lettere für die gangen Roften verhaftet. Es fommt nun aber oft vor (3. B. wenn ber Staat einen Rauf-Rontraft abschließt), daß der eine Gebührenfreiheit genießende Rontrabent die fammtlichen Koften übernimmt und es ist bis= her nie in Zweifel gezogen worden, daß in diesem Falle von den Mitfontrabenten feine Roften eingefordert werden fönnen. Es in Frage gefommen, ob es nicht angemeffen ober nothwendig fei, eine bezügliche, der bisherigen Pragis entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Man hat aber auch hiervon absehen zu können geglaubt, weil eine vernünftige Auslegung ber bisherigen Praxis gegenüber fein Bedenten auftommen laffen wird.

Was endlich die Einziehung der Kosten bei mehreren Verpflichteten anbelangt, so bemerkte schon das oben er-wähnte Restript vom 31. Januar 1866:

"Es hängt von dem Ermeffen des Rendanten ab, von welchem der mehreren Schuldner die Rosten zunächst gu fordern find. Es mag, wenn fein Bedenken dabet ift, zunächst berjenige in Anspruch genommen werben, der die Zahlung der Roften freiwillig übernommen hat, allein in der Regel soll der zunächst in Anspruch ge-nommen werden, der als der Geeignetste erscheint und durch eine Vereinigung unter ben Betheiligten, wonach einer die Roften übernimmt, fonnen die übrigen nicht von ihrer Saftung befreit werden."

Gine bem entsprechende Bestimmung ift später in die Reglements über die Erhebung der Roften übergegangen. Während der Artifel 3 die Rostenpflichtigkeit regelt, will

## Der Artifel 4

im engften Unschluß an bas Reichstoftengesetz feftstellen, was an Auslagen zu entrichten ift. Es wird baher ledig-



lich auf die entsprechenden Bestimmungen bes Gerichts= kostengesetes verwiesen. Der Entwurf ist hierbei lediglich bem Borbilde anderer Staaten gefolgt. Go fagt bie Verordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 3. Juni 1879 zur Ausführung des Deutschen Gerichtsfoitengejetes:

"§ 22. In den Fällen der §§ 1-20 find die Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 79 und 80

des Gerichtstoftengesetzes zu erheben."

Die Aufnahme Diefer Bestimmung ift nur eine Konfequenz des Prinzips, fich in jeder Beziehung dem Reichsfostengesetz, soweit es irgend zulässig erscheint, anzuschließen. Sie wird freilich eine wefentliche Menderung bes bisherigen Berfahrens zur Folge haben. Der § 80 des Reichstoften= gesetzes sett die Schreibgebühr auf 10 & für die Seite fest und bestimmt, daß die Seite mindestens 20 Beilen von durchschnittlich 12 Gilben enthalten muffe. In allen gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht unter das Reichs= kostengesetz fielen, wurde bisher eine Schreibgebühr von 15 & für die Seite erhoben, bagegen mußte aber die Seite 32 Zeilen von je 14 Silben enthalten. Es läßt fich darüber streiten, welche Bestimmung an fich zweckmäßiger ift. Im Allgemeinen darf man aber wohl bes haupten, daß jene Schreibweise etwas zu weit, biese gu eng ift. Und wenn nun auch zugegeben werden mag, daß Die doppelte Schreibweise bisher feine Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt hat, so würde es doch der Tendenz des Entwurfs nicht entsprechen, wenn in dieser einen Beziehung eine ben Borichriften bes Reichstoftengesetes fich nicht anschließende Bestimmung getroffen werden sollte. Petuniar ift die Gleichstellung von feiner Bedeutung, denn wenn man bedenkt, daß die Oldenburgische Seite ungefähr doppelt soviel enthält als die nach § 80 eit. beschriebene Seite: so wird jene demnächst noch annähernd 5 & mehr erbringen als jett. Damit fann aber der Mehrbedarf an Papier vollauf gedeckt werden. Dag eine einheitliche Regulirung bes Schreibwefens auch schon ber erleichterten Kontrole wegen wünschenswerth erscheinen muß, braucht faum besonders hervorgehoben zu werden.

## Der Artifel 5

bestimmt nichts Neues; vergl. Artifel 31 der Gebühren= ordnung von 1858.

#### Der Artifel 6

ftimmt im Wesentlichen mit dem Artifel 5 § 1 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Berwaltungsfachen, und gleichzeitig mit den bezüglich der gerichtlichen Geschäfte bisher geltenden Normen überein. Schon die mehrgedachte Justizkanzlei-Bekanntmachung vom 25. Februar 1842 (Gefetsfammlung Band X Seite 51) bestimmte unter Biffer 5:

"Entstehen burch eine bei einem Berichte nachgefuchte Berfügung baare Auslagen, fo ift das Gericht befugt, vor Abgabe dieser Berfügung dem Betheiligten die Ginlieferung einer bem Betrage ber zu erwartenden Auslage entsprechenden Geldsumme aufzugeben."

Das Reffript des Appellationsgerichts vom 31. 3a= nuar 1866 bestimmte bann, daß von Inländern wegen

der Gerichtsgebühren für Afte der freiwilligen Gerichts= barteit feine Borausbezahlung ober Sicherheitsleiftung gefordert werden fonne, wollte aber an der gedachten Justizkanzlei-Bekanntmachung, wonach wegen der zu er= wartenden baaren Auslagen allgemein Sicherheitsleiftung beansprucht werden könne, offenbar nichts ändern.

Der Artifel 5, § 1 bes Gefetes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Berwaltungsfachen, enthält im Schlußsatz noch eine Bestimmung darüber, in welcher Beife die Gebühren ficher zu stellen find. Diese Bestimmung ift hier nicht aufgenommen. Es empfiehlt sich vielmehr, für gerichtliche Berhandlungen nur die Form der Sicherung einzuführen, welche nach dem Reichskoftengesetze ausschließlich zur Anwendung kommt, nämlich durch Borschuß, so daß auch in diesem Puntte die Uebereinstimmung mit dem Berfahren nach dem Reichsgesetze gesichert wird. Es wird fich von selbst verstehen, daß die Höhe des Kostenvorschuffes lediglich nach dem Betrage der im einzelnen Falle zu erwartenden Gerichtstoften fich bestimmt und von dem Gericht nach freiem Ermeffen festzuseten ift.

### Der Artifel 7

enthält nur bestehendes Recht (vgl. Ziffer 2 der mehr= gedachten Juftigtanglei-Befanntmachung vom 25. Febr. 1842; Artifel 5 § 2 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend Gebühren in Berwaltungsfachen, und Gefet vom 10. Januar 1873, betreffend neue Bestimmung jum Gebührengesetz von 1858).

## Bu Artifel 8.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle ber Biffern 23 und 24 der Gebührenordnung von 1858. Die Gebühr der Ziffer 23 mußte in Gemäßheit des § 7 des Reichs-

toftengesetes um 5 s erhöht werden. Die Ziffer 24 bestimmte bie Gebühr nach Seiten, während der Entwurf der einfacheren Berechnung halber die Gebühr nur nach Bogen berechnet. Allerdings ift hiernach ein Protofoll von 1 Seite bemnächst um 25 & theuerer, mahrend der Sat für 2 Seiten derfelbe ift und für 3 und 4 Seiten bisher 25 und 50 & mehr erhoben wurden. Hiernach wird die vorgeschlagene Menderung unbedenklich erscheinen.

## Der Artifel 9

entspricht den Biffern 34 und 35 der Gebührenordnung von 1858. Die Gätze ber letteren find etwas erhöht worden. Dabei ift aber zu bedenken, daß, da auch weiterf hin im Entwurfe vielfach Pauschquanta eingeführt sind, diefe Sate bemnächst nur selten zur Anwendung fommen werden.

## Der Artifel 10

entspricht den Biffern 42 und 43 der Gebührenordnung von 1858. Der Sat zu Ziffer 42a mußte wegen des § 7 bes Reichskoftengesetzes auf einen durch 10 theilbaren Betrag abgerundet werden.

## Der Artifel 11

stimmt mit Ziffer 40 und 41 der Gebührenordnung von 1858 überein, wobei noch zu bemerten ift, daß die zu

68\*



Ziffer 39 dieser Gebührenordnung für die Aufsuchung alter Aften ausgesetzte Gebühr von 1 M fallen gelassen ift.

## Artifel 12.

Wie Ziffer 47 der Gebührenordnung von 1858.

## Bu Artifel 13.

Da im Entwurf für die I. Instanz vielsach Pauschjähe (wie z. B. in Bormundschaftssachen) eingesührt sind, so konnte die Bestimmung des Artisels 17 der Gebührenordnung von 1858, wonach bei Beschwerden die Gebühren um 50% zu erhöhen sind, nicht wieder Aufnahme sinden und mußte daher eine besondere Gebühr, die mit 5 M gewiß nicht zu hoch veranschlagt ist, eingeführt werden.

## Der Artifel 14

bringt im Wesentlichen nichts Renes.

Ziffer 1 stimmt mit Ziffer 28 der Gebührenordnung von 1858 überein. Eingefügt sind nur in Folge der in Aussicht stehenden Aenderung des Versteigerungsversahrens die Worte "sowie einer Bersteigerung von Grundstücken oder Schiffen." Damit soll gesagt sein, daß für jedes über eine solche Versteigerung aufgenommene Protokoll diese höhere Protokollgebühr zu entrichten ist, einerlei, ob zu demselben der Zuschlag ertheilt ist oder nicht. Bei der Wichtigkeit derartiger Protokolle erscheint diese Gebühr ansgemessen (vergl. auch die Begründung zu Art. 16).

Biffer 2 ftimmt mit Biffer 27 ber Gebührenord-

nung von 1858 überein.

Ziffer 3 ermäßigt die bisherige Gebühr um 50 %, da nach Ziffer 25 für die Rückgabe eines deponirten Testaments 2,25 M und für das Protokoll 1,25 M zu ent=

richten waren.

Ziffer 4 hat die verschiedenen Klassen der Ziffer 26 der Gebührenordnung von 1858 nach Mark abgerundet und zwei neue Klassen hinzugefügt. Im Ganzen, und zwar namentlich in den höheren Werthklassen, sind die Gebühren erhöht worden; die Erhöhung ist aber nicht so erheblich, daß sie nicht durch die inzwischen eingetretenen Werthänderungen gerechtfertigt erscheinen.

## Der Artifel 15

entspricht der Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Einstragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Erstheilungen von Erbbescheinigungen (Gesetzsammlung Bd. 24, Seite 214) insofern, als auch in diesem Gesetze die Gebühren für Erbbescheinigungen den Sätzen der Gebührensordnung von 1858 für die Publikation letztwilliger Versfügungen nachgebildet sind. Bei der Erhöhung, welche diese Sätze im Entwurf (Artifel 14 Ziffer 4) in den höheren Werthflassen erfahren haben und zur thunlichsten Durchssührung des Systems der Pauschgebühren muß es gerechtsertigt erscheinen, von einer besonderen Gebühr für etwaige Zeugenvernehmungen behufs Feststellung der Erben, wie sie in Ziffer 5 des genannten Gesetzes vom 3. April 1876 vorgeschrieben ist, adzusehen.

#### Bu Artifel 16.

Die in der Gebührenordnung vom 28. Juni 1858 unter Ziffer 29, 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen über

die Gebühren bei öffentlichen Bertäufen beweglicher und unbeweglicher Sachen, sowie bei öffentlichen Verheuerungen von Immobilien für den Berkaufs- und Berheuerungsaft find in bem Entwurf einigen Menderungen unterzogen. Bunächst infofern, als für den Bertaufsatt bei öffentlichen Berfäufen von Immobilien eine besondere Gebühr nicht mehr vorgesehen ift, vielmehr für die Beurfundung einer Berfteigerung lediglich die für die Beurkundung eines Bertrages vorgeschriebene Gebühr berechnet werden foll (vergl. Art. 14 Biffer 1 des Entwurfs und Begründung bazu). Die bisherige höhere Gebühr für ben Bertaufsaft läßt fich nach der in Aussicht genommenen anderweiten gesetlichen Regelung des Berfteigerungswefens nicht mehr rechtfertigen, ba sich die früher umfassendere Thätigkeit des Gerichts bei ber Buschlagsertheilung und Brufung ber angemeldeten Forderungen fünftig auf die Beurfundung des Berfteigerungsgeschäftes beschränten wird.

Für die Bersteigerungen beweglicher Sachen und

die Berheuerung en bagegen bleiben die Berhältniffe bei der beabsichtigten Regelung des Versteigerungswesens im Wesentlichen unverändert, indem die Form der Beurfundung durch Vergantungsprotofollisten beibehalten werden foll. Wird dabei fünftig der Zwang zu solcher Beurfundung auch bei Berfäufen auf Aredit und die Genehmigung derfelben sowie die Beauftragung des Bergantungs-Protofollisten Seitens des Amtsgerichts wegfallen, so werden doch auch fernerhin die Vergantungs= und Verheuerungs= Prototolle beim Gericht in Verwahrung zu nehmen und bom Gericht beglaubigte Abschriften und Auszuge zu geben sein, welche, wie bisher, ein bequemes Beweismittel mit ber verstärften Wirfung ber fofortigen Bollftrectbarfeit liefern werden. Deshalb hat der Entwurf die Gebühr für folche Bertäufe und Berheuerungen beibehalten. Gebührenfate find in der Beife geandert, daß eine Ent= laftung der Berfäufe mit geringerem Erlose eintreten wird; für Berfäufe mit einem Erlofe bis 100 M foll eine Gebühr überhaupt nicht erhoben werden und auch darüber hinaus sind für die geringeren Werthe die Gebühren niedriger gehalten, wie in der Gebührenordnung von 1858. Auf diese Weise wird der mehrfach laut gewordenen Rlage daß die Gerichtsgebühren bei Bergantungen mit geringem

Protofollisten ganz in Wegfall kommen werden.

Das letztere wird in gleicher Weise bei den Bersheuerungen der Fall sein, im Uebrigen liegt hier ein Bedürfniß der Gebühr nicht vor und sind daher im Entwurf die Sätze den bisherigen im Wesentlichen gleich gehalten.

Ertrage reichlich hoch seien, Rechnung getragen werden;

es wird schon in der Gebühr für den Berkauf eine Er=

mäßigung der Gerichtstoften herbeigeführt, welche bei den

fleineren Verkäufen verhältnißmäßig um so wirksamer sein

wird, als die übrigen Gerichtskoften für die Genehmigung des Verfaufs und die Beauftragung des Vergantungs-

## Der Artifel 17

stimmt im Wesentlichen mit Ziffer 32 der Gebührenordnung von 1858 überein; nur ist die Gebühr für Wechsel bis zum Betrage von 200 M herabgesetzt und andererseits nach oben hin auf 10 M abgerundet. Der Artifel 18

betrifft das wichtige Gebiet der Vormundschaftssachen. Es mag zunächst bemerkt werden, daß nach allgemeinem Ueberschlag von 100 Vormundschaften nur etwa 12 kostenspsichtig sind, und daß das Verhältniß der nachweisungsspsichtigen zu den rechnungspslichtigen Vormundschaften annähernd 1 zu 2 ist. Un der Kostenfreiheit derjenigen Vormundschaften, bei welchen es sich um ein Vermögen bis zu 3600 M handelt, ist in dem Entwurfe nichts gesändert worden; besteht doch diese Kostenfreiheit (anfänglich für 1000 A Gold — später abgerundet auf 1200 A Courant), schon über 100 Jahre.

Für die kostenpflichtigen Vormundschaften sind die bisherigen Gebühren außerordentlich gering und ftehen namentlich seit dem Gesetze vom 3. April 1873 über die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren, welches die hinterlegung aller Schuldurfunden und Werthpapiere beim obervormundschaftlichen Gericht vorschreibt, in feinem Berhältniffe zu der Arbeit der Gerichte, dem durch die gerichtliche Berwaltung begründeten Bortheil und ins-besondere ber Sicherheit, die den Pupillen gewährt wird. Roch mehr ist bei den bisherigen Gebührensätzen als durch= aus ungerechtfertigt empfunden worden, daß fie ohne alle Berücksichtigung des Umfangs des verwalteten Vermögens stets in gleicher Sohe ju berechnen sind. Wenn nun in Gemäßheit ber Tenbeng bes gangen Entwurfs zu bem Pauschalsystem überzugehen war, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn solche Sate genommen find, welche die bisherigen Gebühren meift überfteigen. Im Entwurf find die Gebühren in der Beise bemeffen, daß bei geringerem Vermögen eine Erhöhung nicht eintritt, unter Umftänden die Gebühren sogar ermäßigt werden fonnen, dagegen bei größeren Bermögen die neue Gebühr mehr erbringen wird, und zwar in steigender Progression, was man gewiß ge= rechtfertigt erachten wird.

Die unter Ziffer 2 aufgeführte Gebühr könnte auf ben ersten Blick als reichlich hoch im Berhältniß zu der Gebühr zu Biffer 1 erscheinen. Allein wenn man bebenkt, daß auf die Rechnungslegung und Rechnungs= prüfung nicht die Thätigfeit des Gerichts beschränft ift, daß die Rechnungsprüfung oft mit wenig Arbeit verbunden ist, je nach der Art des verwalteten Bermögens und nach der Qualität der Bormunder und des Berfaffers der Rechnungen, daß andererseits auch in den nur nachweisungspflichtigen Sachen die Feftstellung des beniegbrauchten Bermögens oft mit großen Schwierigfeiten verfnüpft ift und daß in allen Vormundschaften gar manche Rechtsgeschäfte vorkommen, die mit der eigentlichen Rechnungslegung nichts zu thun haben, wie Ertheilung obervormundschaftlicher Genehmigung bei Reparaturen, bei Anleihen, bei außergewöhnlichen Aufwendungen für das Vermögen felbst oder für die Ausbildung der Kinder u. dergl., so wird man gewiß sich der Ueberzeugung nicht verschließen fonnen, daß das Berhältnig ein angemeffenes ift.

Daraus, daß die Gebühren für die gesammte Thätigkeit des obervormundschaftlichen Gerichts bestimmt sind, folgt die Befreiung aller in diese Thätigkeit fallenden Ukte von besonderen Gebühren. Dagegen wird anderers seits danach es nicht zweiselhaft sein, daß gerichtliche Handlungen, welche nicht zu den Funktionen der Obervormundschaft gehören, mit den dafür vorgesehenen Gebühren zu belegen sind, so z. B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses u. dergl.

## Bu Artifel 19 bis 21.

Alls im Jahre 1888 die Grundbuchgesetze in einigen Bezirken zur völligen Geltung gelangten, wurde in Gesmäßheit einer der Staatsregierung durch das Gesetz vom 6. Januar 1882, betreffend Abänderung des Einführungssgesetzes zum Eigenthumserwerbgesetz (Gesetziammlung Band 26, Seite 284) ertheilten Ermächtigung ein provisorischer Kostentarif ausgearbeitet, welcher später auf Grund der gemachten Ersahrungen durch den jetzt geltenden Tarif vom 29. August 1890 (Gesetziammlung Band 29, Seite 245) ersetzt worden ist. Nachdem nunmehr die Einssührung der Grundbuchgesetze annähernd völlig abgeschlossen ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung der Gebühren für die Grundbuchangelegenheiten.

Bei dem bisherigen provisorischen Tarif ist unter Berückschichtigung des Preußischen Kostentarifs von dem Grundsatze ausgegangen, daß im Ganzen nicht über das Maß der disher für die Eintragungen in die Hypothekens bücher erhobenen Gebühren hinausgegangen werden solle. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß die meisten disher allgemein gedräuchlichen Beurkundungen, wie namentlich die Solennisation der Kaufs und Darlehnsverträge, sich demnächst zu den Grundakten vollziehen würden und daß daher die entsprechenden Protokolle mit derselben Gebühr zu belegen seien, wie jene. Die Erfahrungen, die man dis jetzt gemacht hat, bestätigen, daß im Ganzen das richtige Maß getroffen ist. Der provisorische Kostentaris hat sich bewährt und in der Praxis eingebürgert; es sind daher seine Bestimmungen sast unverändert in dem Entwurf beibehalten.

Es mag noch bemerkt werben, daß auch in Grundbuchsachen die generelle Gebühr des Artikels 8 zur Anwendung kommen kann, z. B. wenn ein Antrag abgelehnt wird, daß aber im lebrigen die Berechnung besonderer Gebühren bei Eintragungen zc. zc. nicht zu geschehen hat, so z. B. nicht für Beglaubigungen der bei den Grundakten verbleibenden Abschriften von übergebenen Schriststücken, da solche zu den in den vorgesehenen Gebührensähen mit enthaltenen "Nebengeschäften" zu rechnen sind.

Endlich wird es sich von selbst verstehen, daß alle Eintragungen ins Grundbuch, welche von Amtswegen erstolgen, so namentlich die Eintragungen auf Grund einer materiellen Berichtigung des Katasters und der jährlichen Fortschreibungen, nicht gebührenpflichtig sind, da hierbei nicht das Privatinteresse, sondern das öffentliche Interesse das vorwiegende ist.

#### Der Artifel 20

entspricht ben Vorschriften, welche für die gleichen Fälle bereits der provisorische Kostentaris vom 29. August 1890 in dem § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Ziffer 3, Sah 2, und Absah 2 enthalten hat.

### Der Artifel 21

bedarf feiner Begründung. Es mag nur bemerft werden,



daß die Auslagen in den qu. Fällen selbstwerständlich von dem Antragfteller getragen werden muffen. In dem provisorischen Kostentarif war dies im § 6 ausdrücklich beftimmt. Eine solche Bestimmung ist in das Gesetz nicht aufgenommen, da es sich von selbst versteht, indem nur bie Freiheit von Bebühren ausgesprochen ift.

## Der Artifel 22

tritt an die Stelle der Ziffern 1 und 2 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Berpfändungen von Schiffen zc. (Gejetsfammlung Band 24, Seite 214). Wie in ben Motiven dieses Gesetes ausgesprochen, ift es bestimmt gewesen, Borschriften nur für die Zwischenzeit zu geben, bis die gesetzliche Regulirung der Gebühren für die Grundbuchsachen erfolgt sein werde.

## Bu Artifel 23

wird auf die Borlage Bezug genommen, wonach die Un= gelegenheiten der Grunderbstellen den Amtsgerichten übertragen werden follen. Die festgesette Gebühr tann als angemeffen bezeichnet werden; fie bleibt als Pauschgebühr im Wesentlichen auf dem Betrage, welcher nach den beftehenden Gebührenfäten für die Berhandlungen beim Amte bisher erwachsen ift.

## Bu Artifel 24.

Bisher wurde für jede Eintragung in das Sandelsregifter, abgesehen von den Nebentoften, unterschiedslos der Betrag von 1 M erhoben. Daß dieser Betrag namentlich jest nach der Entwickelung der Handelsgeschäfte nicht mehr für angemessen erachtet werden fann, liegt auf der Sand. Budem war auch hier eine Pauschsumme angebracht, und es sind deshalb nach dem Vorbilde anderer Staaten die qu. Beträge gewählt. Preußen hat schon in der Verords nung vom 27. Januar 1862 für die Eintragung einer Handelsgesellschaft, ober einer Kommanditgefellschaft auf Alftien 6 Rthlr. bestimmt.

## Der Artifel 25

Absatz 1 tritt an die Stelle ber Ziffern 36 und 37 ber Gebührenordnung von 1858. Die fleine Erhöhung und Abrundung (6 auf 10 und 3 auf 5 M) der Gebühr für Dieses seltene Geschäft durfte nicht zu beanstanden sein.

Absatz 2 entspricht der Ziffer 38 der Gebührenordnung von 1858 bezw. dem Artifel 14 diefes Entwurfs.

#### Der Artifel 26

fett die Sinterlegungsgebühr ber Biffer 44 ber Gebührenordnung von 1858 zu a von 2/3 % auf 60 & pro 100 M herab. Bu b ift die Gebühr etwas erhöht. Diefes Geschäft fommt jedoch äußerst selten vor, da die Sinterlegung von Urfunden in Vormundschaftssachen kostenfrei geschieht.

### Bu Artifel 27.

Obgleich das Aufgebotsverfahren der Civilprocegordnung mit unserem Convocationsverfahren nicht völlig identisch ist, so lassen sich doch auch bei diesen 3 Stadien unterscheiden — Aufforderung, Anmeldung, Ausschluß — und es erschien daher nach der ganzen Tendenz dieses

Entwurfs geboten, sich bezüglich der Rosten lediglich dem Reichskostengeset anzuschließen. Nachdem das Grundbuch eingeführt ift, haben die Convocationen an Bedeutung außerordentlich abgenommen; sie beschränken sich jest hauptsächlich auf Mortifikationen abhanden gekommener Urkunden und auf Todeserklärungen. In den Werthflassen bis 1000 M werden die Kosten demnächst etwas niedriger fein; in den Werthklaffen über 1000 M über= fteigen die Kosten nach dem Reichsgesetz mit allmählich fteigender Tendenz die bisherigen. Nach der Gebühren= ordnung von 1858 gab es über 30 000 M hinaus feine Erhöhung mehr, mahrend nach dem Reichstoftengefet auch noch hier mit je 2000 M eine neue Rlaffe beginnt. Convocationen in diesen Werthklaffen werden aber gewiß nur gang ausnahmsweise vorkommen.

## Bu Artifel 28.

Die hier für das Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorgesehenen, nach den Borschriften des Reichs-Gerichtskostengesetes abgestuften Gebühren find in den einzelnen Gaten fo bestimmt, daß dabei die Sohe der bisher regelmäßig erwachsenden Ge= bühren berücksichtigt ift. Im Bergleich zu diesen Gebühren werden die Kosten bei Zwangsversteigerungen mit geringeren Werthobjetten sich um etwas ermäßigen, bei den mittleren Werthen sich annähernd gleich stellen, bei höheren sich progreffiv fteigern.

Die gu Biffer 1 bestimmte Bebühr schließt fich berjenigen in § 35 des Reichs-Gerichtstoftengesetzes für ahn-

liche gerichtliche Sandlungen an.

## Bu Artifel 29 bis 31.

Das Bedürfniß einer allgemeinen gesetzlichen Beord= nung der Gebührenfreiheiten ift bereits feit langerer Beit hervorgetreten und hat fich, ba das Gebührengefet vom 28. Juni 1858 feinerlei Bestimmungen darüber ent= hält, sowohl in der Richtung geltend gemacht, daß die älteren Gebührenfreiheiten, welche zum Theil lediglich auf der Praxis beruhten, durch bestimmte gesetzliche Vorschriften normirt würden, als auch dahin, daß bei den durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eingeführten Befreiungen eine auffallende Berschiedenheit herrscht und eine gleich= mäßigere Regelung wünschenswerth erscheinen läßt.

Die nunmehr in den vorliegenden Artifeln des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen sollen sich nicht nur auf die durch die Landesgesetze festgesetzten Gebühren erftrecken, sondern auch auf die nach dem Gerichtstoftengesetze für das deutsche Reich vom 18. Juni 1878 und ben bagu fpater erlaffenen Reichsgesetzen zu erhebenden Gebühren, da dieses im § 98 Absatz 2 bestimmt:

"Die landesgesetzlichen Borschriften, welche für ge-wisse Rechtssachen ober gewisse Personen vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch

dieses Geset nicht berührt."

#### Bu Artifel 29.

Bei der naheren Bestimmung über die Rechtssubjette, welche Gebührenfreiheit genießen follen, ift der Entwurf davon ausgegangen, daß die bestehenden Freiheiten und beren Umfang zu Grunde zu legen, indes insoweit gu

fönnen.

ändern find, als Ungleichheiten ohne innere Berechtigung bestehen oder die veränderten Berhältniffe den Fortbestand aus alter Zeit stammender Brivilegien nicht mehr gerecht= fertigt erscheinen laffen. Es find hiernach im Entwurf, wie bisher, zwei Arten von Befreiungen aufgestellt, zu Biffer 1 find diejenigen genannt, welche fich auf alle Gerichtsgebühren beziehen, zu Ziffer 2 diejenigen, welche nur für streitige Rechtssachen gelten.

Im Ginzelnen ift hierzu zu bemerken:

Bu Biffer 1a: Dag ber Staat und alle für beffen Rechnung verwalteten Unftalten und Raffen von allen Gerichtsgebühren befreit find, wird einer Begrundung nicht bedürfen. Die Gleichstellung des Reichsfistus ift bereits bisher in der Pragis befolgt, weil angenommen werden muß, daß zu den Angelegenheiten des Staats auch die Angelegenheiten des deutschen Reichs, namentlich der gesammten Militair=, Bost=, Telegraphen= und Bollver= waltung gehören. Die ausdrückliche Benennung der Königlich Preußischen Behörden in Angelegenheiten der Militair= Berwaltung, nur eine Folge der Befreiung des Reichs= fistus, auf dessen Rechnung die gesammte Militair-Ver= waltung erfolgt, ist bestimmt, in dieser Richtung jeden Zweifel auszuschließen.

In Betreff der Befreiung von baaren Auslagen vgl.

die Bemerfungen zu Artifel 31 Abs. 3.

Bu Biffer 1b-e: Die Gebührenfreiheit der hier unter e, d und e genannten staatlichen Unstalten ist im vollen Umfange bereits durch ausdrückliche gesetzliche Borschrift begründet,

(vgl. Artifel 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen- 2c. Raffe,

Gesetssammlung Bb. 17, Seite 661 —, Artifel 9 § 1 bes Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburg. Brandfaffe, - Gefetfamm-

lung Bd. 17, Seite 895 —, Artifel 2 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanftalt für die Wittwen und Baifen der evangelischen Boltsschullehrer, - Befetfammlung Bb. 24, Seite 99 -).

Daß fie in diesem Gesetz wiederholt wird, empfiehlt sich, um die Borschriften desselben nach dieser Richtung erschöpfend zu machen und alle sonstigen ausschließen zu fönnen (vergl. Artifel 31 Abjat 1 des Entwurfs).

Die Oldenburgische und Jever'sche Ersparungstaffe, wie auch die der politischen Bemeinden (Biffer 1b) haben Sportelnfreiheit nur für bie Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

(vergl. Artifel 14 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungstaffe,

Gefetsfammlung Bd. 19, Seite 27 -

Artifel 13 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Jeverschen Ersparungsfasse, - Gesetssammlung Bb. 22, Seite 625

Artifel 3 des Gesets vom 15. April 1865, betreffend die Errichtung von Ersparungstaffen durch Gemeinden, — Gesetssammlung Bb. 19, Seite 67 -).

In dem Regierungs-Entwurf zu dem erfteren diefer Gefete war Sportelnfreiheit ohne Beschräntung vorgesehen,

wie die Anftalt fie vorher genoffen; die Beschränfung im Gefete beruht auf einem Antrag des Landtags-Ausschusses, welcher es nicht angemessen finden konnte, daß sie auch in den ftreitigen burgerlichen Rechtsfachen Sporteln= freiheit genieße (Verhandlungen des XIV. Landtags, Ans lagen Seite 251 und 934).

Die bisherige Beschränfung für die genannten drei Raffen ift im Entwurf dahin geändert, daß die Gebühren= freiheit allgemein verliehen werden foll. Es ift fein Grund vorhanden, diesen unter staatlicher Aufsicht ver= walteten Raffen die Vergünftigung nicht in demfelben Maße zu Theil werden zu laffen, wie den anderen vor= stehend erwähnten, unter c, d, e genannten Unstalten. Bei fammtlichen hat ohne Zweifel der Gefichtspunkt ob-

gewaltet, daß es sich um staatliche oder diesen gleich zu ftellende Anftalten handelt. Bei einer allgemeinen gesetz= lichen Regelung der Gebührenfreiheiten wird fich der bis= herige Unterschied nicht aufrecht erhalten lassen; bei dem staatlichen Charafter der meisten Anstalten wird es ebenso gerechtfertigt wie unbedenklich fein, die Gebührenfreiheit in bem weiteren Umfange, also sowohl in Rechtsfachen als in Sachen ber freiwilligen Gerichtsbarkeit allen zuzugestehen. Man wird folgerichtig benjenigen Anstalten, benen man für Afte ber freiwilligen Gerichtsbarfeit die Gebührenfreiheit bereits gewährt hat (den Ersparungs= taffen) die Befreiung in Proceffen, wo es gilt, die Gerichte

Richt berücksichtigt find im Entwurfe einige früher verliehene Gebührenfreiheiten, welche nach Artikel 31 Abfat 1 bes Entwurfs bamit aufgehoben fein follen, und zwar find dies:

zur Vertheidigung der Rechte anzurufen, nicht verfagen

a) die der Jeverschen Feuerversicherungsgesellschaft.

Bei diefer follen nach der Regierungs-Befanntmachung vom 12. Auguft 1845 (Gesetssammlung Bb. 11 Seite 76) für die Beitreibung rudftändiger Beiträge von ben Intereffenten nur Gebühren wie für die Beitreibung rüchftandiger herrschaftlicher Abgaben berechnet werden; auch ist Sporteln= freiheit für einzelne Afte ber freiwilligen Gerichtsbarteit gewährt; nicht aber bei etwaigen Streitigkeiten und Interventionen.

Diese Bergünstigungen sind bereits seit langer Zeit thatfächlich außer Unwendung und können als durch die Praxis bereits aufgehoben angesehen werden.

b) Mehrere Societäten, nämlich die Stedinger, Berner, Delmenhorster, Brafer und Rafteder Wittwen- und Baifentaffe, sowie deren Intereffenten für ihre Societätsangelegen= heiten haben durch Regierungs = Befanntmachungen vom 30. September 1836, 15. Dezember 1837, 7. August 1843, 6. Januar 1844 und 28. Juli 1845, (Gesetsammlung Band 8, Seite 597; Band 9, Seite 135; Band 10, Seite 176 und 214; Band 11, Seite 73) Freiheit von Gerichtssporteln erhalten, soweit fie nicht etwa britten Berjonen oder einzelnen Mitgliebern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an der Gesellschaft zur Laft fallen.

Es handelt sich bei diesen um rein private Bereini= gungen, für beren Privilegirung nach heutigen Anschau-

ungen feinerlei Grund vorliegt.

c) Die früher bestandene Sportelnfreiheit des Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnisthalers und dergleichen Vereine für die Kreise Oldenburg und Ovelgönne haben ihre Erledigung bereits dadurch gefunden, daß diese Vereine seit langer Zeit aufgehört haben zu bestehen.

Bu Ziffer 2 ift für die streitigen Rechtssachen die den Kirchen und den milden Stiftungen bereits bisher gewährte Gebührenfreiheit, für die erstere in der bisherigen Beschränkung, aufrecht erhalten, während die aus früherer Zeit stammende Gebührenfreiheit der Schulen

und Armen beseitigt werden foll.

Hierbei sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen: Die Gebührenfreiheit der Kirchen, Schulen und Armen beruht auf der Königlichen Verordnung vom 13. März 1688 (C. C. O. p. I Kr. 53, Seite 73); die der milben Stiftungen ist ohne ausdrückliche Vorschrift durch die Praxis der ersteren nachgebildet.

Ueber den Umfang dieser Gebührenfreiheit haben im Jahre 1850 eingehende Berhandlungen stattgefunden und auf Grund des Gutachtens des vormaligen Oberappellastionsgerichts ist dieserhalb eine Verfügung der vormaligen Justizkanzlei an die Untergerichte vom 27. Dezember 1850 erlassen, welche seither als maßgebend angesehen ist und

folgendermaßen lautet:

"Die Freiheit von Gerichts- und Stempelpapier-Kosten ist teineswegs in allen Prozessen über Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten begründet, sondern nur in den Prozessen der Kirchen, Schulen und Armen selbst, d. h. die sie, durch ihre Vertreter, für sich selbst führen, — die sich auf Vermögen zc. beziehen, das ihnen selbst als juristische Personen, als pia corpora, zusteht. Diesem nach sindet z. B. in Prozessen, welche die pflichtigen Mitglieder einer Kirchen- zc. Gemeinde oder auch die Gemein den als solche gegen Sinzelne sühren, die eine Vefreiung von den Veiträgen zu den Kirchen- zc. Lasten ansprechen, Sportelnsreiheit nicht statt, wogegen dieselbe in Prozessen über Kirchen- zc. Kapitalien und dergl. allerdings eintritt."

Daß die Gebührenfreiheit der Kirchen 20. sich nicht auf Afte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, ist durch spätere Verfügungen des Staatsministeriums ausgesprochen

und ebenfalls ftets in der Pragis befolgt.

a) Gegen die Erhaltung des Privilegs für die Kirchen werden erhebliche Gründe nicht anzuführen sein, und es ist dieses daher im Entwurf beibehalten mit der bereits bestehenden Beschräntung in Betreff des Ansangs der Besteiung. Diese Beschräntung ist dem Inhalte nach in Uebereinstimmung mit der vorstehend angeführten Berstügung dahin gesaßt:

"wenn der Rechtsstreit das zu den kirchlichen Fonds gehörende Vermögen betrifft und nicht lediglich das zeitige Interesse derjenigen berührt wird, welchen die Ruhung des betreffenden Vermögens für ihre Verson

zusteht"

und zwar ist sie dem Ausdrucke nach dem Preußischen Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (§ 4 Ziffer 4) entnommen.

Daß die Kirchengemein den als solche (ebenfalls wie bisher) an der Kostenfreiheit keinen Theil haben sollen, wird sich aus dieser Fassung von selbst ergeben.

b) Ebenso scheint es nicht geboten, ben mil den Stiftungen das Privileg zu nehmen; die Beibehaltung wird sich aus Billigkeitsrücksichten rechtfertigen. Hier eine nähere Begrenzung hinzuzusügen, möchte für die Praxis vielleicht wünschenswerth sein, aber bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und den mancherlei juristischen Zweiseln in der Begriffsbestimmung der "milden Stiftungen" würde sie für das Geseh sehr große Schwierigkeiten bieten und so wird dasselbe die Lösung von Zweiseln der gerichtlichen

Entscheidung im einzelnen Falle überlaffen tonnen.

c) Anders liegt die Sache bei ber Roftenfreiheit "der Urmen." Die Berhältniffe haben fich hier feit der Berleihung des Privilegiums erheblich verschoben. Während das Armenvermögen damals unter besonderer Berwaltung ftand, die Urmen = Unterftugung - wenigstens bis gur Armen-Berordnung vom 1. August 1786 — auf bessen Auffünfte beschränkt war, eine Schmälerung des Urmenvermögens also eine Einschränfung der Armenpflege be-beutete, und so das Privilegium in Wahrheit den Armen zu Bute fam, ift jest das Armenwesen in die Sande der politischen Gemeinden gelegt, die ihnen obliegenden Leistungen sind gesetzlich geregelt, und soweit das Armenvermögen dazu nicht ausreicht, ift die Gemeinde verpflichtet, das Nothwendige durch Abgaben aufzubringen. hier alfo trifft bas Privileg nicht mehr die Armen, sondern die Sohe der Umlagen der Gemeindegenoffen. Es wird schwerlich ein innerer Grund zu finden sein, den Gemeinden für Diesen einen Zweig der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben fernerhin eine Bergunftigung zu gewähren, von welcher bei keinem anderen Theile ihrer Funktionen die Rede ist. Zudem würde die Erhaltung des Privilegs, welches sich nur auf Processe über Armenvermögen erstreckt, in diesem seinem bisherigen Umfange für die Bemeinden von fehr untergeordneter praftischer Bedeutung fein; es wurde ihnen in den meiften Fällen, in denen die Urmenverwaltung gerichtliche Hülfe anzurufen gezwungen ift, nicht zu Gute fommen, so insbesondere nicht bei den Processen aus Berträgen wegen Aufnahme und Berpflegung von Urmen, wegen Wohnungsmiethe für folche und dergl., oder bei der Berfolgung von Erfagansprüchen nach geleisteter Unterstützung (Artifel 71 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung). Eine Erstreckung auch auf solche Processe fann aber nicht in Frage fommen fonnen, jo lange nicht den politischen Gemeinden allgemein Gebührenfreiheit gegeben werden foll, und das muß schon aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil eine weitere Ausdehnung auf eine Reihe anderer tommunaler Verbande die Folge fein müßte.

Hiernach wird man die Gebührenfreiheit "der Armen"

gang ftreichen muffen.

d) Dasselbe gilt von derjenigen der Schulen. Sind hier auch die Verhältnisse nicht ganz so, wie bei den Gemeinden in Betreff des Armenvermögens, so sind sie doch im Bergleich zu der Zeit der Entstehung des Privilegs ebenfalls in einer Weise verändert, daß eine Aufrechthaltung sich kaum rechtfertigt. In alter Zeit, so lange man die

Aufbringung der Schulbedürfnisse durch Umlagen nicht kannte, galt für die Schulfonds, die mit den Kirchensgemeinden verbunden waren, dasselbe, wie für die kirchslichen Fonds; jest sind die Schulen Angelegenheiten der den politischen Gemeinden nachgebildeten besonderen Bersbände, und die Leistungen der Schulachten sowohl den Lehrern gegenüber als für andere Schulzwecke sind theils geseslich, theils durch Borschriften oder Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden gegeben, die darnach erforsverlichen Mittel müssen von den Schulachtsgenossen besichafft werden, und das freie Gericht in Processen würde auch hier regelmäßig nur diesen bei der Bemessung der Schulumlagen Rusen bringen.

## Bu Urtifel 30.

Der Artikel trifft Bestimmung darüber, inwieweit die Befreiung von Gebühren zugleich eine Befreiung von baaren Auslagen der Gerichte mit befassen soll.

Was zu den baaren Auslagen zu rechnen ist, bestimmt für die unter die Reichs-Justizgesetze fallenden Sachen das Reichsgerichtskostengesetz im § 79, und diese Bestimmung soll nach Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs auch für alle sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten anwendbar sein.

Un fich kann eine Befreiung von Gerichtsgebühren fich nicht auf die Befreiung von baaren Auslagen erftrecken. Wenn auch die Gerichtsgebühren den Staat für die auf die Rechtspflege zu verwendenden allgemeinen Ausgaben schadlos zu halten bestimmt sind, so sind doch diese Gebühren ihrem Wesen nach verschieden von denjenigen Ausgaben, welche bem Staat als baare Auslagen in einer einzelnen Sache erwachsen, wie z. B. durch Beugengebühren, durch Reisekosten der Gerichtspersonen und dergl. Befreiung von der Erstattung folcher Auslagen würde eine erheblich weitergebende Bergunftigung enthalten, als die Befreiung von Gebühren; es wurden die fur die Partei aus der Gerichtstaffe verausgabten Beträge auf die Staatsfaffe übernommen, mahrend die Freiheit von Gebühren nur ben Bergicht ber Staatstaffe bedeutet auf Besteuerung gu staatlichen Ausgaben, beren Sohe durch den einzelnen Proces der begünstigten Partei nicht berührt wird. liegt fein Grund vor, beides gleichzustellen. Auch find bisher bei unseren Berichten Die bestehenden Gebührenfreiheiten feineswegs allgemein auf die baaren Auslagen ausgedehnt worden.

Hiernach schreibt der Entwurf vor, daß die Befreiung von Gerichtsgebühren sich nicht auf die baaren Auslagen zu erstrecken hat, macht jedoch zugleich eine Ausnahme für die Schreibgebühren, die Postgebühren und die Zustellungsgebühren. Diese stehen insosern in einem besonderen Berhältnisse, als sie regelmäßig bei der Mehrzahl der gerichtlichen Handlungen mit der Thätigkeit des Gerichts eng zusammenhängen und als bei der Geringsügsseit des Betrages die Umstände, welche durch ihre getrennte Beisorderung verursacht werden würden, nicht im Verhältniß zu ihrem Werthe stehen. Es ist deshalb aus prattischen Kücksichten gerechtsertigt und zugleich under denklich, diese Auslagen den Gebühren gleichzustellen und auf sie die allgemeinen Gebührenfreiheiten zu erstrecken.

Unlagen. XXV. Landtag.

Eine weitere besondere Ausnahme ift im Artikel 31 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen.

Daß der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen von dem Ersatz der baaren Auslagen ebenso wie von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit ist, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung im Gesetze.

## Bu Artifel 31.

Wenn, wie bereits bemerkt, die Vorschriften des Artikels 29 und 30 eine allgemeine und erschöpfende gesesliche Regelung der Gebührenfreiheiten bezwecken, so folgt daraus die Nothwendigkeit, alle sonstigen disher bestandenen Befreiungen zu beseitigen. Dabei muß indessen, wie durch die Vorschrift im Absatz geschehen, hervorgehoben werden, daß die Aushebung sich nur bezieht auf die subjektiven Gebührenfreiheiten, d. h. die Befreiungen bestimmter Rechtssubjekte in allen ihren gerichtlichen Angelegenheiten, daß aber die Kostenfreiheit, welche vielsach in verschiedenen Gesehen für einzelne Rechtssachen oder gerichtliche Handelungen vorgeschrieben ist, unverändert in Kraft bleibt. Zu diesen gehören beispielsweise die Gebührenfreiheit:

- a) gewisser gerichtlicher Handlungen im Enteignungsversahren nach Artikel 141 § 2 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 (Gesetssammlung Bd. 17. S. 779), und nach Artikel 26 § 2 des Eisenbahn-Enteignungsgesetses vom 28. März 1867 (Gesetssammlung Bd. 20 Seite 47);
- b) bes Aufgebotsversahrens wegen verlorener Einlegebücher der Oldenburgischen und Jever'schen Ersparungskasse nach Artikel 12 § 5 des Gesetzes vom 4. April 1864, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse (Gesetzsammlung Bd. 19 S. 27) und Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Jever'schen Ersparungskasse (Gesetzsammlung Bd. 22 Seite 625);
- c) der Eintragungen in das eherechtliche Register und der Einsicht desselben nach Artikel 53 §§ 5 und 6 des Gesetzs vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetzsammlung Bd. 22 S. 659):
- d) des Verfahrens zum Zweck der Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben, nach Artikel 7 des betreffenden Gesetzes vom 21. December 1872 (Gesetzsammlung Vd. 22 Seite 495);
- e) der Eintragungen in das Grundbuch und der sonstigen amtsgerichtlichen Handlungen bei Anslegung eines Grundbuchblattes für nicht buchungsspflichtige Grundstücke nach § 39h der Grundbuchsordnung, Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammslung Bd. 29 Seite 335);
- f) der Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbezw. Grundbüchern nach Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt (Gesetsfammlung Bd. 26 Seite 501);



69

g) der Hinterlegung und Rückgabe von Schuldurkunden und Werthpapieren in Vormundschaftssachen gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetsfammlung Bd. 24 S. 204).

Im dritten Absatz ist die Aufrechterhaltung besonderer Bestimmungen ausgesprochen, welche unter die Borschrift des zweiten Absatzes auch ohne ausdrückliche Erwähnung fallen würde; aber um Zweisel auszuschließen, empsiehlt sich die Aufnahme in das Gesetz. Der Reichs-

fistus soll nach Artikel 29 Ziffer 1a des Entwurfs zwar von Gebühren, nicht aber von baaren Auslagen befreit sein, aber auch von letzteren ist eine Befreiung insoweit begründet, als sie dem Neichs-Willitärsissus nach Preußischen gesetzlichen, reglementaren oder sonstigen Vorschriften zussteht, da diese Vorschriften durch die Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Art. 61 der Versassung des Norddeutschen Bundes (Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 445) sämmtlich bei uns Geltung erlangt haben.

# Anlage 97.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Im Boranschlage der Ausgaben der Landeskasse bes Fürstenthums Birkenseld für 1894/96 ist für Unterstützung von Seminaristen und Präparanden im § 64 der bissberige Betrag von 5000 M jährlich ausgeworsen. Inswischen hat sich der Andrang von Schulaspiranten, welche einer Unterstützung bedürsen, so vermehrt, daß der genannte Betrag nicht ausreicht, derselbe wird vielmehr von den bereits bewilligten Unterstützungen nahezu erschöpft, während noch weitere Gesuche um Beihülsen vorsliegen. Da es bedenklich sein muß, diese wegen Mangels

an Mitteln abzuweisen, so erscheint es dringend wünschensswerth, die genannte Ausgabe-Position um 2000 M jährelich zu erhöhen, und beehrt sich daher die Staatsregierung zu beantragen:

"Der geehrte Landtag wolle der nachträglichen Erhöhung der zu § 64 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld bewilligten 5000 M auf 7000 M jährlich seine versassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Olbenburg, 1894 Januar 3.

Staatsministerium.

Sanfen.

Mener.

# Anlage 98.

Das Gesetz für das Großherzogthum vom 11. Januar 1873, betr. den Schutz nüglicher Bögel, verbietet im Arstikel 3, § 1, das Fangen oder Tödten der nützlichen Bögel, läßt aber im Art. 4, § 1, insosern eine Ausnahme zu, als das Aufstellen von Dohnenfängen dem Grundseigenthümer und Nutznießer von Grundstücken, bezw. Denen, welche von demselben eine schriftliche Erlaubniß dazu ershalten haben, vom 1. Oktober bis Ende November erlaubt ist. Im Art. 5 wird der gewerdsmäßige Handel mit todten und lebenden nützlichen Bögeln und deren Giern, insbesondere auch das Feilbieten und Verkausen derselben auf Märkten und im Umherziehen, verboten, ausnahmsweise aber der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. Dezember gestattet.

Das Reichsgeset vom 22. März 1888, betr. ben Schutz von Bögeln, läßt im § 8, Abs. 2 ben Krammetssvogelfang in der bisher üblichen Weise in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember zu und verbietet im § 3

das Feilbieten und den Berkauf todter Bögel nur für die Zeit vom 1. März bis zum 15. September; es besagt ins bessen im § 9, daß die landesherrlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Bögel weitergehende Berbote enthalten, unberührt bleiben. Hiernach sind die vorstehend angeführten, strengeren Vorschriften des Oldenburgischen Gesetzes in Betreff des Fanges und des Verkaufes von Krammetsvögeln in Kraft geblieben.

Bom Magistrate und Stadtrathe der Stadt Cloppens

Vom Magistrate und Stadtrathe der Stadt Cloppenburg ist nun in einer an den Landtag gebrachten Petition vom 5. Dezember 1890 vorgestellt, daß im benachbarten Preußischen Gebiete der Krammetsvogelsang bereits im September gestattet sei, und daß bei dieser Sachlage die im hiesigen Lande mit solchem Fange sich beschäftigenden Personen schwer beeinträchtigt würden, indem in der Zeit dis zum 1. Oktober große Mengen von Krammetsvögeln das diesseitige Gebiet ungehindert passiren könnten und dann im benachbarten Preußischen Gebiete gesangen würden;

und es ift dabei die Bitte ausgesprochen, den Artikel 4, § 1, des Gesehes vom 11. Januar 1873 dahin abzusändern, daß fortan das Aufstellen von Dohnenfängen vom 1. oder doch spätestens vom 15. September an erlaubt sei. Eine gleichartige Petition vom 28. August 1893 mit der Bitte, den Krammetsvogelfang vom 15. September an zu gestatten, ist dann noch von Eingesessenen der Gemeinde Markhausen an den Landtag eingegeben; beide Petitionen sind der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Dabei ist zu bemerken, daß es von vornherein ausgesschlossen ist, diesen Petitionen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben, da das vorstehend citirte Keichsgeset den Fang von Krammetsvögeln in der bisher üblichen Beise nur vom 21. September an gestattet.

Nach einer darauf bei dem Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück eingezogenen Erstundigung ist gemäß den für den dortigen Regierungs-bezirk geltenden Bestimmungen der Fang der Krammets-vögel in der Zeit vom 21. September bis zum 15. Des

zember und bas Feilbieten dieser Bögel in der Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember gestattet.

Da nicht zu verkennen sein dürfte, daß durch die für das hiesige Land geltenden schärferen Bestimmungen gegensüber den im benachbarten preußischen Gebiete herrschenden lazeren Borschriften ein besserer Schutz der Krammetsvögel kaum erzielt wird, und die im diesseitigen Gebiete mit dem Krammetsvogelfange sich Beschäftigenden durch jene Bestimmungen geschädigt werden, so empfiehlt sich eine entsprechende Aenderung des Gesetzes und zwar in der Richtung, daß nunmehr die im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Osnabrück geltenden Vorschriften ganz acceptirt werden.

Hiernach beehrt sich die Staatsregierung dem geehrten Landtage den anliegenden, diese Aenderung aussprechenden Gesetzentwurf mit dem Antrage zugehen zu lassen:

diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Bustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, 1894 Januar 10.

Staatsministerium.

Janfen.

Mugenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 98.

## Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nütlicher Bögel.

Artifel 1.

Der § 1 bes Artikels 4 bes Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt die folgende Bestimmung:

"§ 1. Das Aufstellen von Dohnenfängen (Hänge-, Steck-Dohnen) ist dem Grundeigenthümer und Nutznießer von Grundstücken bezw. denen, welche von demselben eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, vom 21. September bis 15. Dezember erlaubt." Artifel 2.

Im Artifel 5 bes vorstehend bezeichneten Gesetzes tritt an die Stelle der Worte: "Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. Dezember gestattet" folgende Bestimmung:

"Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 21. September bis 31. Dezember gestattet."

# Anlage 99.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894—1896. (Anlage 33 Seite 249.)

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn Betriebskasse ist wesentlich anders aufgestellt, wie in früheren Finanzperioden. Dem Wunsche des 24. Landtages entsprechend, hat die Staatsregierung in besonderen Anlagen, wie im Texte des Berichtes angeführt, aussührlichere Begründungen, namentlich der größeren Positionen gegeben, ferner ist der Erneuerungs Fonds aufgehoben und die einzelnen Positionen desselben sind nach einem neuen, am 1. Januar 1894 einzusührenden

Buchungsplane in ben Boranichlag eingefügt.

Das Schreiben ber Staatsregierung vom 2. November b. 3. giebt näheren Aufschluß über die neue Gruppirung der Voranschlagspositionen, jo daß der Ausschuß sich darauf beschränken fann, hervorzuheben, daß die diesmalige Aufstellung die Uebersicht und Prüfung wesentlich erleichtert hat. Die große Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die Sohe ber eigentlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben für die lange Periode von 3 Jahren auch nur annähernd sicher zu veranschlagen und zu prüfen, bleibt allerdings unverändert bestehen. Der Umftand, daß im Laufe ber Finangperiode voraussichtlich neue Bahnftreden, deren Ertrage durchaus unficher find, bem Betriebe übergeben werben, erhöht diese Schwierigfeit noch erheblich. Dan wird also nicht umhin tonnen, die Zunahme ber Ginnahmen so niedrig und die Ausgaben so hoch zu ver-anschlagen, daß selbst dann, wenn im Laufe der Finangperiode unvorhergesehene ungunftige Verhältnisse eintreten jollten, die Möglichkeit bleibt, die Grenzen des Boransichlages nicht zu überschreiten. Dieser Grundsatz scheint bei Aufstellung bes Boranichlages maßgebend gewesen zu sein. Während eine Zunahme der Einnahmen von nur etwa 2 % angenommen ift, find die Betriebskoften auf durchschnittlich etwa 71,03%, d. h. etwa 2% höher als im Voranschlage 1891/93, aber etwa 5,56 % höher als in den Jahren 1891/92 thatsächlich eingetreten, veranschlagt. Nach den Erfahrungen der vorigen Finanzperioden darf man dabei hoffen, daß die Einnahmen sich günstiger gestalten und die Betriebstoften die voranschlagmäßige Sohe nicht erreichen werden, so daß die Betriestaffe in der Lage fein wird, bem Gifenbahn = Bau = Fonds wieder größere Beträge als in Aussicht genommen, zu überweisen.

Bu den einzelnen Positionen des Boranschlages über-

gehend, bemerkt der Ausschuß zu den

#### A. Einnahmen

Titel I, aus bem Personen- und Gepäd-Bertehr. Buch-Bositonen 1-6.

Gegen ben Boranschlag 1891/93 ift hier eine Steigerung von

M 350 500 M 369 400 M 348 000 angenommen. Das thatsächliche Ergebniß der Jahre 1891 und 1892 war aber bereits

M 299374 und M 252544 günstiger als veranschlagt, so daß die jest angenommene mäßige weitere Zunahme der Einnahmen aus diesem Titel zu Bedenken keinen Anlaß gab. So verhält es sich auch mit

Titel II, Ginnahmen aus bem Güterverfehr, Boj. 7-15.

Die Einnahmen der Jahre 1891 und 1892 aus Tit. II ergaben gegen den Boranschlag ein Plus von M 395 138 und M 519 633,

so daß auch hier die angenommene mäßige weitere Zunahme von etwa 2% angemessen erscheint.

Zu Pos. 13 ift abweichend von früheren Boranschlägen, Fracht für Dienstgut eingestellt, welche früher in Pos. 8

enthalten war.

Bu Poj. 15 vermißt der Ausschuß eine specielle An= gabe der Ginnahmen in Nordenham, welche auch bei Pof. 35, 38, 42 der Ginnahmen und Pof. 132 der Ausgaben nach dem Buchungsplane gesondert aufzuführen waren. Der Regierungskommissar, hierüber um Auskunft ersucht, erklärte, daß der Buchungsplan noch eine größere Anzahl Unter-Positionen enthalte, welche indeß nur für die wirkliche Buchführung bestimmt seien. Es wurde zu weit führen, wenn in den Voranschlag sämmtliche Neben-Positionen des Buchungsplanes aufgenommen werden follten, welche nur der Verwaltung zur Kontrolle dienen. — Der Ausschuß fonnte nicht umbin, diesen Ausführungen im Allgemeinen zuzustimmen, glaubt aber bezüglich Norden= ham's eine Ausnahme beantragen zu muffen. Die Ginnahmen und Ausgaben ber bortigen Schifffahrtsanftalten und damit in Berbindung ftehenden Unlagen mußten ebenfo specialisirt im Voranschlage erscheinen, wie die Einnahmen und Ausgaben anderer Safen im Budget des Berzogthums aufgeführt werden. Der Landtag wird ohne Zweifel Werth darauf legen, die Einnahmen und Ausgaben berjenigen Anlagen in Nordenham, welche genau genommen mit dem Eisenbahnbetriebe nichts zu thun haben, regelmäßig be= obachten zu können. Demgemäß beantragt der Ausschuß

> Untrag Nr. 1: ber Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, im Voranschlag der nächsten Finanzperiode unter Pos. 15, 38, 42 der Einnahmen, in den zutreffenden Positionen der persönlichen Ausgaben und unter Pos. 132 der sachlichen Ausgaben

die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schifffahrts-Unftalten aufzuführen.

Titel III, Bergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leiftungen gu Gunften Dritter. Positionen 16-21.

Titel IV. Bergütung für Ueberlaffung von Betriebs mitteln.

Boj. 22-25

geben zu Bemerfungen feinen Unlag.

Titel V. Erträge aus Beräußerungen. Poj. 26-33.

Dieser Titel enthält unter Pos. 26-33 die frühere Pof. 24, sowie Ginnahme-Position 5 und 6 des früheren Erneuerungsfonds, (lettere mit früher veranschlagten jährlich

M 55 600, M 55 350 und M 55 600) erscheint deshalb bedeutend höher. Spezifikation findet sich in Anlage C. zum Boranschlag.

Titel VI. Berichiebene fonftige Ginnahmen. Pol. 34-44.

Auf die Pos. 35, 38 und 42 bezieht sich der Antrag

Im Allgemeinen darf auch bei diesem Titel auf die ausführlichen Begründungen des Voranschlags und der Unlagen D. E. F. G. verwiesen werden. Unter Pos. 35 erschien dem Ausschuß die Bacht für die Bahnhofswirthschaft zu Oldenburg zu niedrig bemeffen, doch konnte ber Regierungstommiffar mittheilen, daß eine Neuverpachtung nahe bevorftehe und daß dieselbe einen wesentlich höheren Ertrag bringen werde.

Bezüglich der Bemerfung im Voranschlage zu Pof. 43, betr. Zinsen für die dem Gifenbahnbaufonds geleisteten Vorschüffe, ift der Ausschuß der Ansicht, daß die Berrechnung diefer Zinsen zwedmäßiger beim Baufonds vorzunehmen sein wurde. Der Ausschuß wird in feinem Bericht über ben Baufonds hierauf zuruckfommen, glaubt indes die veranschlagten 20000 M jährlich hier nicht beanstanden zu follen, da eine Menderung ber Position feinen nennenswerthen Ginfluß ausüben wurde.

Bu Pof. 44 ift zu bemerken, daß die Ginnahme diefer Position in der laufenden Finanzperiode wesentlich höher war, als veranschlagt. Dem Ausschuß wurden indes über diese Einnahmen specificirte Angaben gemacht, gegen welche nichts zu erinnern gefunden wurde.

Demnach beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle unter

A Ginnahmen

	- A	. Cimingini	***	
	fii	r 1894	1895	1896
	Tit. I	M	M	M
Poj.	1-6	2 430 000	2 470 000	2 490 000
	Tit. II			
11	7-15	3 825 000	3 885 000	3 935 000
	Tit. III			
"	16-21	65 405	65 405	65 405
	Tit. IV			
11	21 - 25	25 300	25 300	25 300

fü	r 1894	1895	1896
Tit. V	M	M	M
₽of. 26—33 Tit. VI	311 440	241 810	204 590
,, 34—44	156225	156 225	156 225
somit als Gesammt= Einnahme	6 813 370	6 843 740	6 876 520
genehmigen.			

## B. Ausgaben.

Abth. A. Berfonliche Musgaben. Titel I. Gehalte ber etatsmäßigen Beamten. Poj. 49-67.

Der Ausschuß verweift auf die Bemerfungen im Boranschlage und hat zu A dieser Bemerkungen (Oberbeamte) nichts zu berichten, da die Gehälter diefer Abtheilung feine wefentliche Mehrausgabe veranlaffen und überall regulativ= und budgetmäßig veranschlagt find. Dagegen zeigen die Ausgaben unter B (fonftige Beamte) eine gang ungewöhnliche Steigerung, welche den Ausschuß veranlaßte, den detaillirten Berfonal-Boranichlag einer eingehenden Brüfung zu unterziehen. Nach diesem Boranschlag find in Aussicht genommen:

Rechnungs = und Registratur = Beamte

für 1894 . . . 57 ,, 1895 . . . 60 ,, 1895 . . ,, 1896 . . . 63 gegen 54 im Jahre 1893.

Wertmeister 2c. jährlich 12 gegen 11 im laufenden Jahre.

> Bahnmeister 28 gegen 26. Stations = Beamte 107 gegen 103.

Lotomotiv=Führer 2c.

1894 . . . 61 1895 . . . 64 1896 . . . 67

gegen 58 im laufenden Jahre. Bugbegleitung &= Beamte

1894 . . . 71 1895 . . . 74 1896 . . . 77 gegen 64 im laufenden Jahre.

> Weich en wärter 1894 . . . 20 1895 . 1896 . . . 28

gegen 15 im laufenden Jahre.

Dieje Bahlen beziehen fich auf angestellte Beamte. Es ist beabsichtigt, bisher diatarisch beschäftigte Beamte fest anguftellen, und der Ausschuß fann fich mit der Tendenz, solchen Leuten nach längerer Dienstzeit feste Anftellung zu geben, nur einverstanden erklären. Dabei ift aber zu bemerfen, daß die bisherigen Ausgaben für

biatarisch angestellte Beamte auch nicht genügen werben, sondern im neuen Voranschlage zunehmen. — Es ift alfo nicht zu verkennen, daß die veranschlagten persönlichen Ausgaben erheblich größere Zunahme zeigen, als die in Ausficht genommene Verkehrszunahme es rechtfertigt. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß der Bersonal-Ctat auch darauf berechnet sein muß, daß die Verkehrszunahme, wie zu hoffen und zu erwarten, wesentlich höher steigen wird, als im Voranschlage angenommen. Die Regierungs= fommiffare erflärten übereinstimmend, daß der Bedarf möglichst genau festgestellt und im Interesse einer geficherten und geordneten Betriebs- und Rechnungsführung nicht knapper bemessen werden könne. — Der Ausschuß gelangte nach wiederholter Berathung zu der Ansicht, daß auch diese Position nicht zu beanstanden sein dürfte, zu= mal die in Aussicht genommene Vermehrung der angestellten Beamten innerhalb des Regulativs bleibt, und da man nicht umhin kann, der Gisenbahn-Berwaltung in Anbetracht der für einen so langen Zeitraum unsicheren Veranschlagung ausreichende Bewegungs-Freiheit zu gewähren.

Für den Betrieb der Bareler Bahnen find an Beamten-Gehältern jährlich 21 100 M, 715 M p. Kilometer,

in Aussicht genommen.

Der dem Ausschuß vorgelegte Personalbestand zeigt zwar einen geringeren Betrag, doch hat der Ausschuß kein Bebenken getragen, die geforderten Gelber einzuftellen, da ohne Zweifel der Betrieb der Bahn Oldenburg-Brake in ber Finangperiode 1893/96 eröffnet, und weitere Beamten in Unspruch nehmen wird.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 3:

ber Landtag wolle zu Titel I der Ausgaben, Poj. 49-67 für

zu Titel Ia, gemeinsame Ausgaben für 1894/96 jährlich M 10 000 bewilligen.

Titel II. Undere perfonliche Ausgaben. Poj. 68—87.

Bof. 68. Auch hier find die Ausgaben wesentlich erhöht und wird zur Begründung auf die ausführlichen Anlagen (Anlage H.) sowie auf das zu Titel I Gesagte Bezug genommen.

Pof. 69. Dem Antrage des XXIV. Landtages entsprechend sind unter Anlage I zu Pos. 69 die Funktions=

und Expeditionszulagen specificirt angegeben. Zu Pos. 72 wurde dem Ausschuß eine Diaten-Liste

und Reglement übergeben.

Diefelben wurden geprüft und Ginwendungen nicht

dagegen erhoben.

Zu Pof. 75 hat der Ausschuß näheren Nachweis über die Sohe der Tagelohne erhalten, welche zu Bemerfungen feinen Unlag gab. Giner Unregung einiger Ausschußmitglieder, ob nicht mehr als bisher Affordlöhne eingeführt werden fonnten, glaubte der Regierungstommiffar nicht Folge geben zu fonnen.

Bu Bof. 81 wurde die Lifte der Benfions-Empfänger

dem Ausschuß zur Kenntnignahme übergeben.

Bu Pof. 84 ift es nicht mehr erforderlich, einen Buschuß zur Unterstützungskasse einzustellen, da die Kasse jett über ausreichende Kapitalien verfügt, um aus den Zinsen ihre Ausgaben zu bestreiten. Da indeß die Leistung des Beitrages durch das Gesetz vom 19. März 1883, betreffend die Organisation ber Gisenbahn-Berwaltung im § 19, Abj. 2 Biff. 1 festgestellt wird, erscheint es dem Ausschuß geboten, diese Leistung förmlich aufzuheben.

Derfelbe beantragt bementsprechend mit

Antrag Rr. 4: ber Landtag wolle bem Borschlage ber Staatsregierung gemäß beschließen, die Bestimmung des Art. 19, Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 19. März 1883, über die Organisation der Gisenbahnverwaltung, betr. einen Zuschuß derselben zur Unterstützungskasse vom 1. Januar 1894 an aufzuheben.

Weiter beantragt der Ausschuß mit

Antrag Nr. 5: ber Landtag wolle unter Titel II, Andere perfon= liche Ausgaben, Pof. 68-87

für 1894 1895 1896 M 1371000 1427000 1474000 genehmigen.

Abtheilung B. Sachliche Ausgaben.

Titel III. Allgemeine Roften. Poj. 88--110.

Die auf ben Pof. 88-110 pro 1894-96 veran= schlagten Ausgaben überfteigen biejenigen ber laufenben Finanzperiode zum Theil erheblich, in der Endsumme um pl. m. 10 %.

Die Mehrausgabe wird, wie aus den Anmerkungen ersichtlich ist, durch eine zu erwartende Berkehrssteigerung, sowie durch den Zutritt der Bareler Ringbahn motivirt.

Bu Pof. 89 wird bemerft, daß der eigentliche Mehr= betrag für die eleftrische Beleuchtung des Bahnhofs Brate, gegen die Rosten der früheren Beleuchtung, sich nicht, wie in der Anmerkung erwähnt, auf 1200 M sondern auf 600 M beläuft. Die erftere Summe ift ber garantirte Bufchuß, ben die Stadt Brate für die eleftrische Beleuchtung des Bahnhofes erhält.

Pos. 95 ist neu und betrifft in der Hauptsache

etwaige Roften für Aufbewahrung von Effetten.

Nach den Ausführungen des Regierungskommiffars würde es sich in diesem Fall um Effetten handeln, welche von ber Staatsregierung gefauft werden, um überfluffige Betriebsüberschüffe zu Zeiten eines niedrigen Zinsfußes vorübergehend darin anzulegen. Der Ausschuß hat zwar gegen die Ginftellung der an fich geringfügigen Summe feine Einwendungen zu machen, es erscheint ihm aber durchaus unzwedmäßig, wenn die Staatsregierung Betriebsüberschüffe, um eine beffere Berginfung zu erzielen, in Effetten anlegt. Gine berartige Belegung nimmt zu leicht ben Charafter einer Spekulation an und der etwaige Coursverluft, welcher beim Berfauf der Effetten entstehen könnte, möchte unter Umständen weit erheblicher sein, als die eventuelle Einbuße bei Belegung der Kapitalien

zu einem niedrigen Binsfuß.

Schwellen etwaige Betriebsüberschüffe berartig an, daß an eine feste Belegung größerer Summen gedacht werden kann, so würde es wohl am zweckmäßigken sein, solche Gelder vorschußweise, gegen Vergütung des üblichen Zinssatzes, für den Eisenbahnbaufonds zu verwenden.

Die Ausgaben auf Pof. 99, sowie 104 und 105

fielen früher dem Erneuerungsfonds gur Laft.

Antrag Nr. 6:

der Landtag wolle unter Abtheilung B. Sachliche Ausgaben. Pof. 88—110

pro 1894 1895 1896 M 227 260 231 260 235 260 genehmigen.

Titel IV. Rosten (personliche und sachliche) ber Unterhaltung ber Bahnanlagen.

Titel IVa. Anlagen auf freier Strede, einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen.

Poj. 111-124.

Auch hier sind die veranschlagten Ausgaben erheblich höher als die in den diesjährigen Etat eingestellten Summen. Pos. 119 ist aus dem Erneuerungsfonds übernommen.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, aus eigener Prüfung sich über die Nothwendigkeit der durch die Sichersheit des Betriebes geforderten Ausgaben ein Urtheil zu bilden und muß dieserhalb auf die seitens der Staatsregierung zu den einzelnen Positionen hergegebenen Besgründungen verweisen.

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle Titel IVa. Anlagen auf freier Strecke, einschließlich der durchgehenden Hauptsgleise in den Bahnhöfen. Pos. 111—124 pro

genehmigen.

Titel IV b. Bahnhofsanlagen. Boi. 125—133.

Die Ausgaben auf den Hauptpositionen werden auch hier zum Theil durch die Sicherheit des Betriebes bedingt! Zu Pos. 126 wird bemerkt, daß nach dem zwischen Preußen und Oldenburg abgeschlossen Staatsvertrage die gewöhnsliche Unterhaltung der Gebäude an der Strecke OldenburgsBilhelmshaven der diesseitigen Berwaltung obliegt.

Bei Berathung über die Pos. 129 theilte der Resgierungskommissammit, daß für die Folge von der Steinsschlagbettung aus praktischen Gründen Abstand genommen und statt bessen sortan grober Kies als Bettungsmaterial

verwandt werden folle.

Bezüglich der Bof. 132 verweift der Ausschuß auf die biese Position mit betreffende Bemerkung im Vorbericht.

Antrag Nr. 8:

der Landtag wolle Titel IVb. Bahnhofsanlagen Pof. 125—133 pro

1894 1895 1896 M 184895 186 695 184895 genehmigen.

Titel IVc. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.

Poj. 134-136.

Auf diesen Positionen hat eine Mehreinstellung gegen die Statsumme pro 1893 nicht stattgefunden, doch ist für Ergänzung der Signalanlagen, speziell für Errichtung censtraler Stellwerfe, verbunden mit einer verstärkten Außewechselung der Weichen eine besondere Vorlage von der

Staatsregierung bereits angemelbet.

In der Borlage der Staatsregierung vom 15. Januar 1893 (2. Bersammlung des XXIV. Landtages) sowie in dem betr. Bericht des Eisenbahnausschusses wurde bereits auf die demnächst erforderlich werdenden größeren Aufswendungen für die durch die neue Betriebss und SignalsOrdnung vorgeschriebene Ergänzung der Signalanlagen hingewiesen.

Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle Titel IV e. Telegraphen, Signals vorrichtungen und Zubehör. Pos. 134—136 pro 1894 1895 1896
M 15600 15600 15600
genehmigen.

Titel IV. Koften (perfönliche und fachliche) ber Unterhaltung der Bahnanlagen.

Ergänzungen u. f. w. im Einzelbetrage bis einschließlich

5000 M nach Anhang M.

Gemäß Beschluß des XXIV. Landtages ist für die nächste Finanzperiode ein Voranschlag des Erneuerungssonds nicht mehr aufgestellt und sind diejenigen Ausgaben, welche für eigentliche Erneuerungszwecke, so wie in Folge außerordentlicher Naturereignisse erforderlich sein werden, auf verschiedene Positionen der Betriebskasse übernommen.

Der Eisenbahn-Aussichuß des letzten Landtages hat j. Z. geglaubt, daß es am richtigsten sei, zur Bestreitung dieser Ausgaben der Staatsregierung einen gewissen Procentsat der Brutto-Einnahme der Eisenbahn-Betriedstasse zur Verfügung zu stellen. Er war dabei der Ansicht, daß dieser Sat nach den Ersahrungen der vorhergehenden Sahre erheblich niedriger als 10 % sein müsse. In den früheren Finanzperioden erhielt der Erneuerungssonds nur einen 8 % tigen Zuschuß, außerdem allerdings noch den Erlös aus dem Berkauf von Altmaterial, sowie den über die in den Boranschlag eingestellten Abführungen an die Landeskasse sich ergebenden leberschuß, der oft von erheblicher Bedeutung war. Dafür wurden aber aus diesem Fonds nicht allein vorstehend erwähnte Erneuerungen, sons dern auch alle unter B I 3 und B III 8 fallende Ersänzungen und Erweiterungen, sowie ferner noch die Kosten besonderer Anlagen in Nordenham bestritten.

Die Erfahrungen der laufenden Finanzperiode haben nun den Beweis gebracht, daß seit längerer Zeit die eigentliche Erneuerung der Bahnanlagen nicht in dem Maße vorgenommen ist, wie sie die Sicherheit des Betriebes erforderte. Aus diesem Grunde gewann sowohl Ausschuß als Landtag eine faliche Auffassung über die anzuwendenden

Roften Diefer Erneuerungen.

Nach Anlage R wurde, bei Beibehaltung bes Erneuerungsfonds, der Zuschuß der Betriebskasse 10% ber Brutto = Einnahme pro 1894/96 1957779 M betragen.

Dagegen werden ebenfalls nach Anlage R die eigent=

lichen Erneuerungen pro 1894/96 auf

13500 M Tit. III Poj. 99 " 104 " 105 " IVa " 119 36 000 " 1500 " 22500 1831800 auf. 1905 300 ℳ

Rosten verursachen, also annähernd dem 10procentigen Zu-

ichuß gleichkommen.

Bu biefer Summe wurden noch nach den Beftimmungen bes früheren Erneuerungsfonds hinzugurechnen fein 318 000 M, Die nach Anlage C. Seite 32 für verftärfte Auswechselung der Weichen erforderlich find, nach Abzug von 303 800 M für wieder zu verwendendes Material und Fracht, welche nach Seite 33 derfelben Anlage, diesmal entgegen ben früheren Boranschlägen, sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe zur Erscheinung fommen. Ferner würden noch hinzugehen, die Kosten für Erneuerung des Oberbaues verschiedener Brücken, welche jett auf Titel VII übernommen sind.

Nach längerer Erwägung ift der Ausschuß der Anficht geworden, daß es fich doch empfehlen wird, für Erneuerungszwecke feinen bestimmten Prozentsat ber Brutto-Einnahme der Betriebskaffe zu bewilligen, sondern die wirklichen Kosten, soweit dieselben überall im Boraus zu

veranichlagen sind.

Bas nun die der Betriebstaffe gur Laft gebrachten Aufwendungen für verschiedene Erganzungen und Erweiterungen von Bahnanlagen, sowie für Unterhaltung ber Perfonen-, Gepad- und Guterwagen anbelangt (Unlagen M, O und P) so erflärt sich der Ausschuß bamit einverstanden, daß die erforderlichen Rosten, soweit sie einen Betrag von 40 000 M für jeden einzelnen Gegenstand nicht überfteigen, aus Betriebsmitteln beftritten werden. Der Ausschuß barf zur Begründung hierfür wohl auf das Schreiben ber Staatsregierung vom 2. November b. 3. verweisen.

Nach demfelben Schreiben follen die Ergänzungen und Erweiterungen von Bahnanlagen zu Laften bes Tit. IV, die Erneuerungen der Lokomotiven, der Personen-, Gepäck- und Güterwagen zu Laften des Tit. Vb der Betriebstaffe verrechnet werden, fofern dafür ein größerer Kostenausvand als 5000 M für jedes einzelne Objekt nicht erforderlich ift. Bezüglich biefer Aufwendungen foll eine getrennte Berrechnung nicht stattfinden.

Ergänzungen, Erweiterungen zc. dagegen, wofür voranschlagsmäßig ein Betrag von 5000 bis zu 40 000 M erforderlich ift, werden unter Tit. VII gebucht, einzeln verrechnet und wird hierüber in der späteren Uebersicht

auch gesonderte Rechnung abzulegen sein.

Der Ausschuß empfiehlt diesen Borschlag ber Staats-

regierung zur Unnahme, wobei er als felbstverständlich vorausfest, daß Minderverwendungen bei einzelnen Bofitionen nur gur Dectung von Mehrausgaben bei ben in berfelben Unlage verzeichneten Ausführungen verwandt werden dürfen.

Auf die einzelnen Projekte ber Anlage M eingehend, befürwortet der Ausschuß gerne das Borgeben ber Staatsregierung, allmählich fämmtliche Wärterhäuser mit an-

grenzenden Stallgebauden zu versehen.

Es ift das eine Magregel, die in sanitärer Sinsicht

durchaus geboten erscheint.

Für Bergrößerung ber Wartebube in Beidfrug ift pro 1896 ein Betrag von 500 M eingestellt. Man war im Ausschuß ber Meinung, es gebiete bas Intereffe namentlich der den Martt in Bremen besuchenden Leute, Die oft mit schweren Rorben große Entfernungen gurudgelegt hatten, bier möglichft bald einen Raum zu schaffen, worin fie, geschützt gegen die Unbill der Witterung, den Bug erwarten fonnen. Der Regierungstommiffar erflärte, daß der Vergrößerung der Wartebude im Beginn der Finanzperiode nichts im Wege stände. Dadurch wird die Ausgabe auf Tit. IV pro 1894 um 500 M vergrößert, pro 1896 um diefelbe Summe verringert.

> Antrag Nr. 10: ber Landtag wolle Titel IV Koften (perfönliche und fachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen, Er= ganzungen u. f. w. im Ginzelbetrage bis einschließlich 5000 M laut des unter M anliegenden Berzeichniffes

> > pro 1894 1895 1896 M 67 540 38 800 56 880

genehmigen.

Titel V. Roften des Bahntransports (ausichließlich ber in Titel VI und VII verwiesenen Erneuerungen ic.).

> Titel Va. Roften ber Buge. Poj. 137-147.

Der Ausschuß verweift auf die ben einzelnen Pofttionen beigefügten Bemerkungen und auf die Anlage N. Die in den Anmerkungen enthaltenen Gage pro Lokomotiv-Rilometer beruhen auf Erfahrungen.

> Antrag Nr. 11: ber Landtag wolle Titel Va. Rosten der Büge. Poj. 137-147 1894 1895 1896  $\mathcal{M}$  380 050 389 750 396 450

genehmigen.

Titel Vb. Unterhaltung ber Betriebsmittel einschließlich der fremden, insofern fie der Berwaltung gur Laft fallen.

Poj. 148—153.

Die Ausgaben auf diesem Titel sind gang erheblich höher veranschlagt, besonders auf den Positionen 148 bis 150, Unterhaltung der Lofomotiven, Berfonen-, Gepadund Güterwagen und ift biefe Steigerung mit der ftarkeren Inanspruchnahme des rollenden Materials motivirt.



Der Ausschuß schließt sich dieser Begründung an und stellt ben

Antrag Nr. 12:

ber Landtag wolle Titel Vb. Unterhaltung ber Betriebsmittel, einschließlich ber fremben, sofern sie ber Berwaltung zur Laft fällt.

Poj. 148—153

pro 1894 1895 1896 *M* 403 000 421 300 434 500

genehmigen.

Titel Vb. Unterhaltung ber Betriebsmittel.

Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschließ= lich 5000 M laut des unter O anliegenden Berzeichnisses.

Der Ausschuß bezieht sich bezüglich dieses Titels auf seine Ausschrungen zu Titel IV. Gegen die einzelnen Objekte der Anlage O sind Erinnerungen nicht zu machen.

Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle

Titel Vb. Unterhaltung der Bertriebsmittel. Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einsichließlich 5000 M laut des unter O anliegenden Berzeichnisses.

pro 1894 1895 1896 \$M 47 480 30 080 22 060

genehmigen.

Titel VI. Roften der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

1. für Erneuerung (Erfat) des Oberbaues. Boi. 154-156.

Diese Ausgaben fielen früher dem Erneuerungsfonds

Die Begründung für die ganz erheblichen Kosten der Erneuerung des Oberbaus ist in Anlage C gegeben. Bezüglich der Weichen, wofür eine außerordentliche geringe Summe in den Boranschlag eingestellt ist, verweist der Ausschuß ebenfalls auf Anlage C, nach der noch eine besondere Vorlage, betreffend die Kosten für verstürkte Ausswechselung der Weichen zu erwarten ist.

2. für Erneuerung (Erfat) der Betriebsmittel. Boj. 157—163.

Auch diese Ausgaben wurden früher aus dem Erneuerungsfonds bestritten und geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag Mr. 14:

der Landtag wolle Titel VI. Koften der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

\$\text{Fof. } 154—163 pro 1894 1895 1896 \$M 702 085 610 745 518 970

genehmigen.

Titel VII. Roften erheblicher Erganzungen, Erweiterungen (Bermehrungen) und Berbefferungen

im Einzelbetrage von 5--40 000 M Bof. 164-169.

Auf Titel VII. 2 und 3 sind keine Ausgaben vorsgesehen.

Unlagen. XXV. Landtag.

Poj. 164 hat zu längeren Erörterungen Beranlassung gegeben. Bezüglich der allgemeinen Bemerkung zu diesen, früher auf Kosten des Erneuerungssonds ausgeführten Anlagen, darf sich der Ausschuß wohl auf seine generellen Ausschungen zu Titel IV beziehen.

Die Prüfung der in der Anlage P verzeichneten Bauten, Gleiserweiterungen z. wurde vom Ausschuß einsmal in der Richtung vorgenommen, die Bedürfnißfrage in jedem Fall zu erwägen und andererseits die Höhe der einzelnen Anschlagssummen zu prüfen.

Bas den letteren Punkt anbelangt, so sind seitens des Ausschusses die sämmtlichen Kostenanschläge eingefordert und, soweit es möglich war, einer genauen Durchsicht unterzogen.

Der Ausschuß konstatirt, daß die Anschläge über Gleiserweiterungen, Brückenbau z. im Allgemeinen detaillirt ausgearbeitet, diejenigen über Hochbauten aber nach früheren Mustern außerordentlich jummarisch gehalten sind. Der Regierungs-Kommissar, dieserhalb interpellirt, erklärte, daß für die Folge bei Beantragung von Hochbauteu ebenfalls sorgfältig ausgearbeitete Kostenanschläge vorliegen sollten.

Singehende Besprechung verursachte die im Ausschuß aufgeworfene Frage, ob es zweckmäßig sei, die Hochbauten der Eisenbahnverwaltung, soweit es sich um Neubauten handelt, im Submissionswege zu begeben.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es im allgemeinen richtiger sei, bei Neubauten in größeren Ortschaften das Anerbietungsversahren einzuschlagen, als nach der bisberigen Prazis der Eisenbahnverwaltung die Materialien zu kaufen und die Arbeiten im einzelnen zu vergeben.

Der Ausschuß will damit nicht befürworten, unter allen Umftänden die billigste Offerte zu berücksichtigen; berjenige Unternehmer, welcher den Zuschlag erhält, muß in seiner Person und in seinen Verhältnissen auch die Garantie für die gute Ausführung des Baus bieten.

Selbstredend muß auch in diesem Fall die größte Kontrole durch die in Frage kommenden Beamten der Eisenbahnverwaltung geübt werden.

Was nun die Kosten der verschiedenen Anlagen ansbelangt, so schienen dem Ausschuß die für sämmtliche Hochsbauten verlangten Summen reichlich hoch, doch konnte er in eine nähere Prüfung der Kostenanschläge nicht einstreten, weil dieselben, wie bereits erwähnt, zu summarisch gehalten sind.

Wenn der Ausschuß nun trothem hier keine Absetungen beantragt, so geschieht es in der festen Erwartung, daß die außerordentlich hohen Ansprüche auf allen Ausgabepositionen des Boranschlags die Eisenbahnverwaltung, wie das auch in dem Schreiben der Staatsregierung bemerkt ist, zur gewissenhaftesten Sparsamkeit veranlassen.

Bas nun die Bedürfniffrage anbelangt, so hat der Ausschuß dieselbe bei jedem Objekt anerkennen müffen, theils aus eigener Kenntniß, theils in Folge der ihm vom Regierungskommissar gewordenen Mittheilung.

Folgende Anlagen geben zu besonderen Bemerkungen Anlaß:

70



Lifbe. Mr. 1.

Der Ausschuß kann die im Hauptbahnhof Oldenburg geplanten Beränderungen nur befürworten, er hält dieselben im Interesse des reisenden Publikums sogar für dringend erforderlich und beantragt die Einsetzung der 20 500 M in den Boranschlag pro 1894.

Der Regierungskommissar erflärte, daß technische Schwierigkeiten der Ausführung im nächsten Jahre nicht

entgegenständen.

Libe. Mr. 5.

Der Auschuß war ansangs geneigt, die Vergrößerung des Wartesaales 2. Klasse auf Bahnhof Hude zunächst auszusehen, um abzuwarten, welchen Einfluß die neue Bahn Oldenburg-Brake auf die Entlastung des Bahnhofs Hude ausüben würde. Der Regierungskommissar war jedoch der Aussicht, eine Entlastung würde nicht in dem Waße stattsinden, daß eine Vergrößerung des Wartesaales zu umgehen sei und der Ausschuß konnte nicht umhin, sich den dasür angeführten Gründen anzuschließen, zumal nur ein Theil der ausgeworsenen Summe für die eigentsliche Vergrößerung angesetzt ist.

Lifde. Mr. 7.

Der Ausschuß erkannte die Wegüberführung zunächst über den nördlichen Theil der Bahn als ein außerordentslich dringendes Bedürfniß an, das in allernächster Zeit befriedigt werden müsse. Die Erreichung dieses Bahnhofs ift nur durch Ueberschreitung der Gleisanlagen, auf welchen sehr viel rangirt wird, möglich und daher oft mit Lebenssgesahr verbunden.

Die Ueberbrückung der südlichen Gleise ist nicht eine solch' dringende Nothwendigkeit und kann bis 1896 aus-

gesett werden.

Die Auffassung der Staatsregierung, daß die Gemeinden zu derartigen Anlagen beitragspflichtig gemacht werden sollen, kann der Ausschuß nicht theilen. Er ist der Ansicht, daß in solchen Fällen die Eisenbahnverwaltung allein die Kosten von Anlagen, welche eine gefahrlose Zugänglichteit des Bahnhofs ermöglichen, zu tragen hat.

Der Ausschuß befürwortet nun, von den verlangten 13 000 M 8000 M für die nördliche Ueberführung

pro 1894 einzustellen.

Libe. Mr. 8.

Auf dem Haltepunkt Schierbrot ist im Laufe des Sommers ein sehr lebhafter Verkehr, der an Sonntagen ganz außerordentliche Dimensionen annimmt. Zur Be-wältigung dieses Verkehrs soll der Bahnsteig um 125 Meter verlängert werden. Der Ausschuß glaubt nun, daß die Erbauung einer, nach einer Seite offenen Schußhalle, die für annähernd 100 Personen Kaum hat, ein ebenso dringendes Bedürfniß ist und beantragt, gemäß des ershaltenen Kostenanschlags dafür eine Summe von 2200 Mpro 1894 mit einzustellen.

Lifbe. Mr. 9.

Die Vergrößerung der Wartesäle und Verbesserung der Abortsanlage in Delmenhorst ist ebenfalls nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses dringend erforderlich und beantragt auch hier der Ausschuß die Einstellung der 11 000 M pro 1894.

Lfde. Nr. 13.

Die in Frage kommende Erweiterung verursacht außerordentlich hohe Kosten und wäre vielleicht mit verhältnißmäßig geringen Mehrauswendungen ein vollständiger Neubau herzustellen. Ein derartiger Neubau ist aber nach Witztheilung des Regierungskommissans aus betriebstechnischen Rücksichten nicht wohl möglich.

Lfde. Nr. 15.

Der Ausschuß hat sich von der Nothwendigkeit der Gleiserweiterungen überzeugt. Der mit Süßmilch's Erben abzuschließende Bertrag muß selbstverständlich so gehalten sein, daß er die jederzeitige Benutung des anzustaufenden und demnächst weiter auszubauenden Gleises durch die Sisenbahnverwaltung ermöglicht.

Libe. Nr. 17 und 18.

Bezüglich der in der Anmerkung erwähnten Brücke über den Mooriemer Kanal ist eine besondere Vorlage der Staatsregierung bereits angemeldet.

Lifde. Mr. 19.

Die Gleisanlagen auf dem Bahnhof Brake bedürfen, wie allseitig anerkannt wurde, dringend einer Erweiterung und war der Ausschuß der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, bei Anerkennung der Bedürfnißfrage, die projektirte Erweiterung möglichst bald vorzunehmen.

Er beantragt auch hier, den dafür erforderlichen Roften-

aufwand von 9700 M pro 1894 einzustellen.

Lifde. Mr. 21.

Nach Anlage 1 verlangt die Staatsregierung jest ftatt 10300 M für Ausbau des 3. Gleises auf Station Robenfirchen 29200 M für Erweiterung der Haltestelle

Surwurden zu einer vollen Rreuzungsftation.

Der Ausschuß verweist auf die von der Staatsregierung hergegebene Begründung. Durch Aussührung diese Projekts wird Sürwürden eine Station mit unbeschränktem Güterverkehr. Es ist dieses mit ein Grund für den Aussichuß, die Anlage zu befürworten. Die dortige Gegend wird den Löschplatz an der Weser Harrier-Brake, in Folge der Weser-Korrektion verlieren und würde derselben ohne die jetzt geplante Neuanlage der Absat ihrer Produkte, sowie der Bezug von Baumaterialien, Torf 2c., sehr ersichwert.

Lifde. Mr. 25.

Nach Ansicht des Ausschuffes ist die Gemeinde Löningen zu den Baukosten kaum mehr heranzuziehen, da inzwischen doch die Rechnung über den Bau der Bahn Effen-Löningen abgeschlossen ist.

Libe. Nr. 26.

Die Bahn Ocholt = Westerstede wird die Galfte des

Baufapitals zu verzinsen haben.

Auf Anregung des Ausschusses erklärte der Regierungskommissar, daß dem jedesmaligen ordentlichen Landtage bei seinem ersten Zusammentreten eine Uebersicht bezw. Abrechnung über die in den abgelausenen 2 Jahren der

Finanzperiode ausgeführten Anlagen zc., soweit solche unter Titel VII fallen, vorgelegt werden solle. Die Uebersicht über die im dritten Jahre der Finangperiode ausgeführten Bauten 2c. ist bei der nächsten ersten ordentlichen oder außerordentlichen Berfammlung bes Landtags herzugeben.

In Folge der vom Ausschuß vorgenommenen Ber= schiebungen, bezw. Neueinstellungen einzelner Anlagen steigert sich die auf Tit. VII Bos. 164 pro 1894 veranschlagte Summe auf 196950 M, während dagegen pro 1895 nur 135 000 M und pro 1896 nur 80 600 M einzustellen find. Es ergiebt sich demnach auf Pos. 164 pro 1894/96 eine Mehrforderung von zusammen 21100 M gegen ben Voranschlag.

Borausfetend, daß der Landtag den Ausführungen bes Ausschuffes zustimmt, stellt letterer ben

Untrag Nr. 15:

der Landtag wolle Titel VII. Koften erheblicher Erganzungen, Erweiterungen (Bermehrungen) und Berbefferungen im Einzelbetrage von 5-40000 M einschließlich

> pro 1894 1895 1896 M 196950 135000 80600

genehmigen.

Titel VIII. Roften ber Benugung frember Bahn= anlagen, bezw. Beamten. Boj. 170-185.

Die Schätzungen find angenommen auf Grund abgeschloffener Berträge.

Boj. 172 und 174 geben die vertragsmäßigen Un= theile an 471', % der Brutto-Einnahmen -, welche die Gemeinde Löningen und das Bankhaus von Erlanger & Sn. in Frankfurt a./M. als Unternehmer der betr. Bahnstrecken

Nach Pof. 172 erhält die Gemeinde Löningen voranschläglich

pro 1894 = 20900,00 M " 1895 = 21137,50 "1896 = 21375,00

Dagegen zahlt biefelbe jährlich für Berginfung und Amortisation der s. 3. auf 50 Jahre abgeschloffenen Anleihe einen Betrag von rund 17 000 M, wird also einen Ueberschuß haben von

3900,00 M pro 1894, 4137,50 " " 1895, 4375,00 " " 1896.

Nach der dem Ausschuß vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gifenbahn = Betriebstaffe pro 1891, nach Streden getrennt, betrugen die Betriebs: toften der Strecke Effen-Löningen

im Jahre 1891 die der Gifenbahn-Berwaltung gu-

kommenden Einnahmen . . . . . . 20185,25 M

Bon den Roften wurden nicht ge-13737,75 M

Mithin entstand 1891 für ben Staat ein Minus von 13 737,75 M. mährend die Gemeinde Löningen einen Ueber-**—** 17000,00 " also von 3185,25 M

Werden höhere Einnahmen als die veranschlagten erzielt, so vermindert sich allerdings die direfte Zubuße des Staates bei den Betriebstoften, es vermehren fich aber auch dementsprechend die Ueberschüsse der Gemeinde.

Berringern fich die Betriebseinnahmen und damit die lleberschüffe der Gemeinde, so vergrößert sich selbstredend der Berlust des Staates.

Selbst wenn sich die 1894/96 zu durchschnittlich 21 000 M jährlich veranschlagte Einnahme ber Gemeinde Löningen um 331/8 0/0 vermindern würde, bliebe derfelben auch bann noch ein Betrag, welche ber 31/2 procentigen Berzinsung des Anlage-Kapitals gleichkäme. Der Staat aber hätte in diesem Falle, unter der Annahme derselben Betriebstoften, wie im Jahre 1891, bei dem Betriebe einen Berluft von 19923 M.

Unter folchen Umftanden mußte fich ber Ausschuß fagen, daß es das Intereffe des Staates gebiete, die Bahn zu übernehmen, wozu derfelbe gegen Erstattung der Bautoften ohne Zinsen und einer Bergütung von 2500 M pro Heftar des von der Ortschaft Löningen hergegebenen

Landes, berechtigt ift.

Der Berr Minister erflärte, daß prinzipielle Bedenken seitens der Staatsregierung der llebernahme nicht entgegen= ständen. Nach Ansicht des Ausschusses würde zwischen dem Staate und der Gemeinde Löningen auf Grund der vom 23. Landtage festgesetzten Bedingungen ein Bertrag abzuschließen sein, nach dem der Staat die Bahn als Eigenthum erwirbt gegen die Berpflichtung, für die Gemeinde Löningen alljährlich am Fälligkeitstage die Zins= und Amortisationsquote bis zur Tilgung der Anleihe an das betreffende Bankhaus zu zahlen. Dadurch würden ber Gemeinde Löningen etwaige Tilgungskoften ihrer Unleihe und dem Staate die Emissionskoften einer neuen Anleihe erspart.

Die Position 172 wurde dann abzusehen und Pos. 191 um 17 000 M zu erhöhen fein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 16:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der jetigen Versammlung des XXV. Landtags eine Borlage zu machen, betreffend die Uebernahme der Bahn Effen Döningen durch ben Staat.

Bei Annahme biefes Antrages wurde Pof. 173 für 1894/96 noch bestehen bleiben, nach 1896 würde jedoch der Erneuerungefonds der Effen-Löninger Bahn aufhören und ein etwaiger Ueberschuß dem Eisenbahnbaufonds zufließen, andererseits würde letterem aber auch ein event. Deficit zur Laft fallen.

Das Banthaus von Erlanger & Göhne erhalt in Folge der außerordentlich hohen Anlagekosten der Jever= Carolinenfieler Bahn eine Berginfung pro 1894/96 von durchschnittlich 31/4 %, während ber Staat bei bem Betriebe

Dieser Strede, Dieselben Betriebstoften wie 1891 vorausgeset, reichlich 15 000 M einbüßt.

> Antrag Nr. 17: ber Landtag wolle Tit. VIII Koften ber Benutung fremder Bahnanlagen bezw. Beamten Poj. 170/171, 173/185 1895 1896 pro 1894 M 918 120 944 702,50 949 935

genehmigen.

Titel IX. Roften der Benugung fremder Betriebsmittel.

Boj. 186-189.

Der Ausschuß hat bezüglich dieser Ausgaben Erinnerungen nicht zu machen und verweist betreffs der Bos. 187 auf Anlage Q.

Die Staatsregierung beantragt, daß die nach Beschluß des Landtages vom 27. Februar 1891 zur Bermehrung bes Wagenparts für Rechnung ber Gifenbahn-Betriebstaffe angeliehenen 800 000 M aus dem Baufonds verzinft werden. Der Ausschuß hat gegen die vorläufige Berdungen zu machen, behält sich jedoch vor, bei seinem Bericht über die zu erwartende, den Baufonds betreffende Vorlage barauf zurud zu fommen.

Antrag Nr. 18: ber Landtag wolle Titel IX. Koften der Benutung fremder Betriebsmittel

Boj. 186—189 pro 1894 1895 1896 M 52300 52300 52300

genehmigen.

Titel X. Bermendung des Betriebs: Ueberichusses.

Boj. 190—192

Auf Poj. 191 sind nach Antrag 17 jährlich 17000 M mehr einzustellen. Die Abführungen an den Gisenbahnbaufonds, Pof. 192, vermindern sich im Jahre 1894 nach Antrag 10 um

500 M nach Antrag 15 70 300 "

zusammen 70 800 M

dagegen vermehren sich dieselben nach Antrag 17 um 3900 M und find bemnach 66 900 M weniger als veranschlagt einzustellen.

Im Jahre 1895 find nach Antrag 15

31 500 und nach Antrag 17 4 137,50 " zus. 35 637,50, M

im Jahre 1896

nach Antrag 10 500 — M 

зия. 22 575 — Ж

mehr als veranschlagt einzuftellen.

Antrag Nr. 19: der Landtag wolle Titel X. Berwendung des Betriebsüberschusses

Boj. 190-192 pro 1894 1895 1896 M 1211 765 1300 762,50 1366 125 genehmigen.

Unter den Voranschlägen des früheren Erneuerungs= fonds befanden fich mehrere Unmerfungen.

Die erste davon, welche lautete:

"Die Bertheilung ber Ausgaben auf bie einzelnen Jahre der Finanzperiode bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsminifteriums und erfolgt nach bem Bedürfniß und bem jeweiligen Stande ber verfügbaren Mittel."

ist hinfällig, da bereits der Voranschlag sämmtliche Aus-gaben, auch diejenigen für Ergänzungen und Erneuerungen,

auf die einzelnen Jahre vertheilt.

Auch die andere Unmerfung, welche fagt, daß die aus dem Erneuerungsfonds zu bestreitenden Reubauten für Hafenanlagen in Nordenham und Elsfleth, abgesehen von Fällen der Noth und Gefahr, desgleichen die Hochbauten der Bewilligung des Landtages unterliegen, fann nach einstimmiger Ansicht des Ausschuffes fortfallen. Die Staatsregierung ift überall gehalten, nur die Erneuerungen und Ergänzungen auszuführen, welche in den Anlagen M und P spezialisirt und vom Landtage genehmigt sind. Weitere Ausführungen derselben Art dürfen überall ohne Genehmigung bes Landtages nicht unternommen werden. Der Regierungsfommiffar erflärte, daß die Staatsregierung diese Auffassung bes Ausschusses voll und gang theile.

Betreffs ber unter den Voranschlag der Gifenbahn-Betriebstaffe zu setzenden Unmerfung herrichte im Mus-

schuß eine Meinungsverschiedenheit.

Die Mehrheit des Ausschuffes (Burlage, Grofs, Lübben, Schulte, Berhufen) ift der Anficht, daß bei der Bof. 164 (Unl. P jum Roftenanschlage) eine Ueberrechnungs-Befugniß nicht bewilligt werden durfte. Es handelt fich hier um Bauanlagen u. f. w. fleinerer Art, deren Musführung meistens als bringlich anerkannt und welche im Intereffe bes Berfehrs und der Betriebsficherheit gefordert werden. - Auch in früheren Finanzperioden ift ftets eine eine ganze Reihe folcher dringlicher Bauten bewilligt, und es hat dann den Ausschuß und Landtag immer höchit peinlich berührt, wenn sich nachträglich herausstellte, daß biefelben theilmeise als überflüffig unausgeführt geblieben oder wegen mangelhafter Projektirung von Finanzperiode zu Finanzperiode verschoben werden mußten.

Nachdem nun im Ausschuß nach eingehender Berathung mit den Regierungstommiffaren festgeftellt mar, daß die jett unter Anlage P geforderten Bauanlagen u. f. w. zur Bewilligung zu empfehlen find, und nachdem der Gifenbahn-Direftor ausdrücklich anerkannt hatte, daß Sindernisse technischer Urt der rechtzeitigen Ausführung durchaus nicht im Wege stehen, fann die Mehrheit die unveränderte Annahme der Anmerkung zum Voranschlage nicht beantragen. Bahrend bei allen Betriebs-Ausgaben, ausgenommen die perfonlichen ber Gifenbahn-Berwaltung, eine unbeschränkte Ueberrechnungs-Besugniß zu Gebote steht, muß solche zur Sicherung des Bewilligungsrechts des Landtages bei Bos. 164 nach Ansicht der Mehrheit mog-

lichst beschränkt werden.

Da indeß durch unvorhergesehene Ereignisse die vollftändige Fertigstellung einzelner Gegenstände der Bof. 164 im betreffenden Etatsjahre verhindert werden fonnte, hat bie Mehrheit, um auch diesem Einwurf zu entgegnen und um zu vermeiden, daß in solchen Fällen der ständige Landtage-Ausschuß sich mit derartigen Fragen zu befassen hat, die Anmerkung zum Voranschlage so formulirt, daß eine geringe Minderverwendung bei einzelnen Gegenständen, bezw. eine fleine Berzögerung in der rechtzeitigen Fertig= stellung die vollständige Ausführung im folgenden Jahre nicht verhindert. — Die Absicht der Minderheit, derartige prinzipiell wichtige Entscheidungen einfach burch Meinungs= äußerungen im Ausschuß-Berichte bezw. Zustimmung des Regierungs-Rommiffars mährend der Plenar-Berhandlung festzustellen, fann die Mehrheit nicht gutheißen. Es ersicheint ihr vielmehr ein ausdrücklicher Beschluß des Landtages erforderlich und es durften diefem Beschluffe um fo weniger Bedenken entgegenstehen, als die Regierungs-Kommiffare schon im Ausschuffe die Erklärung abgaben, daß die Staatsregierung mit der Tendenz des Antrags vollkommen einverstanden sei.

Die Mehrheit beantragt hiernach folgende

Unmerfung:

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ift überall gestattet, lediglich mit Ausnahme ber Positionen 49 bis 76 einschließlich und der Pofition 164. Bezüglich der einzelnen zu Pof. 164 bewilligten Gegenstände foll aber eine Ueberrechnung bis zu 25 % der Koftenanschlag-Summe auf das folgende Sahr zulässig sein, wenn die vollständige Fertigstellung ber Bauanlagen aus bejonderen Gründen in dem betreffenden Jahre nicht zu erreichen war. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen erforderlichen Falls zur Dedung der Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb desselben Titels verwandt werden, ausgenommen die Positionen 49-76 und 164. Jedoch foll es bei der Position 164 gestattet sein, einen etwaigen Minderverbrauch bei den einzelnen Gegenständen nach Bollendung berfelben zu einem etwaigen Mehrverbrauch bei anderen Gegenständen diefer Position zu verwenden, und zwar nur bis zu 10 % der Rostenanschlag-Beträge der letteren.

Die Minorität (Hoher, Ifen, Wallrichs) beantragt folgende

Unmerfung:

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre ber Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49—76 einschl. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen

innerhalb desselben Titels verwandt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den auf den Anlagen M und P zum Titel IV und VII des Boranschlages bezeichneten Gegenständen nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den dort einzeln ausgeführten Anlagen zur Berwendung kommen dürfen.

Bur Motivirung diene Folgendes:

Wie zur Lfde. Nr. 1 der Anlage P erklärte der Regierungskommissar im Allgemeinen, daß technische Schwiesrigkeiten der Aussührung der einzelnen Anlagen, sowie diese jeht vom Ausschuß empfohlen werden, nicht im Wege ständen. Die Minorität erachtet es als selbstwerständlich und weiß sich darin nach der vom Regiesrungskommissar im Ausschuß abgegebenen Erklärung in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, daß die Anslagen nun auch in dem Jahre, wofür sie bewilligt sind,

zur Ausführung fommen.

Die Minorität war anfangs ebenfalls gewillt, die Ueberrechnung von dem einen Jahre der Finanzperiode auf das andere bei diesem Titel auszuschließen, — dann aber bedingungslos — sie hat aber davon Abstand genommen, weil Fälle denkbar sind, wo ausnahmsweise für 1894 und 1895 bewilligte und auch angesangene Bauten 2c. aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Mangel an geeigneten Arbeitskräften, in demselben Jahre nicht zur Bollendung kommen können. Die Staatsregierung müßte in diesem Fall, um loyal zu handeln, den halb oder zu drei Biertel fertigen Bau entweder im nächsten Jahre liegen lassen, oder dem Landtage, bezw. dem ständigen Landtagsaussichuß Gelegenheit zu einer Beschlußfassung hierüber geben.

In den meisten Fällen wird es sich aber, da die veranschlagten Kosten eines großen Theils der Anlagen doch nur von verhältnißmäßig geringer Bedeutung sind, um kleinere Summen handeln, selbst dann, wenn diese mehr

als 25 % des Rostenanschlages betragen.

Ein weiterer Grund für die Gestattung der lleberrechnung war der, daß die Minorität im Lause der diesmaligen Ausschußverhandlungen die Ueberzeugung gewann,
daß die Staatsregierung in Folge der jüngst gemachten
Ersahrungen, ihren ganzen Einsluß ausbieten wird, die
Eisenbahnverwaltung zur striftesten Aussührung der vom
Landtage genehmigten Anlagen und zwar innerhalb des
Beschlusses des Landtages anzuhalten.

Die Minorität verfolgt mit der Majorität denselben Zweck, der dahin geht, zu erreichen, daß die betreffenden Anlagen auch in dem Jahre ausgeführt werden, für welches sie bewilligt sind. Die Minorität glaubt aber, daß der von ihr vorgeschlagene Weg der richtige sei, da sie es nicht als im Interesse des Landtages ansieht, eine Anmerkung zu beschließen, von der man im Boraus weiß, daß sie aus Betriebs oder sinanziellen Rücksichten, ohne Schädigung des Staates unter Umständen nicht innegehalten werden kann. Derartige vom Landtage beschlossene Ansmerkungen müssen unter allen Umständen strifte innegehalten werden. Die Minorität ist auch der Ansicht, daß es gestattet werden muß, Minderverwendungen bei einzelnen



Positionen zur Deckung von Mehrausgaben, gemäß ber von ihr beantragten Anmerkung zu verwenden. Angenommen, es wird fur bas 3. Jahr ber Finanzperiode eine bestimmte Summe fur Bleiserweiterung in Nordenham verlangt. Nach Ablauf der 2 erften Jahre würde es fich nun ergeben, daß es in Folge einer allgemeinen Berfehrsteigerung, die ja erfahrungsmäßig an solchen Plägen häufig durchaus nicht vorherzuschen ist, im Interesse des Betriebes und des Berkehrs liegt, die Anlage über den anfänglichen Plan hinaus etwas zu vergrößern.

Die Staatsregierung darf bas aber nach dem Untrage ber Majorität nur bann thun, wenn die Erweiterungstoften der beispielsweise ursprünglich auf 20000 M veranschlagten Gleisanlage nicht mehr als 2000 M betragen. Gebietet es das Intereffe bes Betriebes und des Berfehrs, daß eine etwas größere Gleiserweiterung, die vielleicht einen Kostenauswand von 2500 M erfordert, vorgenommen werden muß, fo fann das nach der Unmerfung ber Da= jorität nicht geschehen und der Betrieb sowie der Verkehr haben dann darunter zu leiden.

Die Majorität (Burlage, Grofs, Lübben, Schulte und Berhusen) stellt

> Antrag Nr. 20: ber Landtag wolle folgender Anmerfung jum Boranschlag seine Zustimmung ertheilen:

Anmerfung. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ift überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49 bis 76 einschl. und der Bos. 164. Bezüglich der einzelnen zu Pos. 164 bewilligten Gegenstände foll aber eine Ueberrechnung bis gu 25 % ber Rostenanschlag-Summe auf bas folgende Jahr zulässig fein, wenn die vollständige Fertig- | Abgeordnete Roggemann.

ftellung der Bauanlagen aus besonderen Grunden in dem betreffenden Sahre nicht zu erreichen war. Ferner fonnen die Minderverwendungen bei ben einzelnen Bositionen erforderlichen Falls zur Deckung ber Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb besselben Titels verwandt werden, - ausgenommen die Pof. 49-76 und 164. Jedoch foll es bei ber Pos. 164 gestattet sein, einen etwaigen Minderverbrauch bei ben einzelnen Gegenständen nach Vollendung derfelben zu einem etwaigen Mehrverbrauch bei anderen Gegenständen dieser Position zu verwenden, und zwar nur bis zu 10 % ber Rojtenanschlag-Beträge ber letteren.

Die Minorität (Hoger, Ifen, Ballrichs) stellt

Antrag Nr. 20: ber Landtag wolle folgender Unmerfung zum Bor= anschlag seine Zustimmung ertheilen:

Anmerfung. Gine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ift überall geftattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49 - 76 einschließlich. Ferner fonnen die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb besselben Titels verwandt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den auf den Anlagen M und P gum Titel IV und VII bes Boranschlages bezeichneten Gegenständen nur zur Dedung von Mehrausgaben bei den dort einzeln ausgeführten Anlagen gur Berwendung fommen dürfen.

Bei Feststellung bes Berichts fehlte entschuldigt ber

Namens des Eisenbahnausschusses.

Die Berichterstatter.

Schulte. Hoper. die Eroai regierung in Folge der jüngt gene Erogen, ihren ganzen Einfluß aufgeren urge

Für die Anträge 1—5. Für die Anträge 6—20.

## Anlage 1.

Un die Stelle ber aufgegebenen Libe Mr. 21 "Ausbau bes britten Gleifes auf ber Station Robenkirchen für 1894 10 300 M." tritt als

Lide. Dr 21 "Erweiterung der Haltestelle Gurwurden gu einer vollen Kreuzungsstation 29 200 M mit folgender Begrundung.

Die Erhöhung ber Leiftungsfähigfeit ber Strecke Brate = Nordenham ift bringendes Bedürfnig. Die Gleife der Station Brake verbieten die gleichzeitige Anwesenheit zweier Güterzüge und eines Personenzuges; außerdem giebt es zwischen Brate und Nordenham feine Station, auf welcher mehr als 2 Büge gleichzeitig verfehren können, und ift die Entfernung Golzwarden-Robenfirchen 51/2 km fo groß, daß es bei der Dichtigkeit der regelmäßigen Büge zusammen mit der großen Anzahl von Lloyd-, Bieh- und Material-Bedarfszügen nicht möglich ist, den Fahrplan so gu gestalten, wie es ber eilige Berfehr von Land gu Baffer und umgefehrt wünschenswerth erscheinen läßt. Dieser, den Betrieb sehr ungunftig beeinflussende Bustand wird in nächster Zufunft noch mehr hervortreten, da vor Rurzem größere Unternehmungen (Deutsch = Amerikanische Betroleumgesellschaft und Samburg = Amerikanische Backet= fahrt-Aftiengesellschaft) Nordenham aufgesucht und mit der Gifenbahnverwaltung in Bachtverhältniffe eingetreten find,